

Rat und Zünfte in der Offenburger Hexenverfolgung 1598 bis 1602

Andrea Kammeier-Nebel

Am 23. September 1600 erließ der ehrsame Rat der Reichsstadt Offenburg ein Edikt zur Hexenverfolgung. In der Einleitung stellte der Rat fest, dass er vom regierenden Stettmeister Caspar Silberrad „mit bekhümmertem gemüet“ vernehmen musste, dass „etliche sorgfältige Buerger ahn gehaltener ernstlicher Execution vnderschiedlicher weibspersonen wegen geübter Zauberrey vnnd Hexenwerckhs noch nitt ersettiget, sondern ein Ersamen Rath ferners zue bewegen gesinnt“ seien.¹

Die Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten an der Hexenverfolgung hat die Forschung in den letzten drei Jahrzehnten immer wieder neu zeigen können. Die Motive und der Erfolg dieses Verfolgungsbegehrens aus der Bevölkerung waren je nach Obrigkeit und Gegend unterschiedlich.² In diesem Beitrag soll die altbekannte Quelle der Ratsprotokolle neu auf

*Ratsprotokolle im
Stadtarchiv Offenburg*



diesen Aspekt der Verfolgungen befragt werden. In einfacher Berichtform wird aufgezeigt, welche Rolle die Offenburger Bevölkerung und insbesondere die Zünfte in der Hexenverfolgung der Jahre 1598 bis 1602 spielten.³

Die Ratsprotokolle sind die wichtigsten Quellen zur Geschichte der Stadt im späten 16. und frühen 17. Jh. Die ältere Hexenforschung⁴ stützte sich auf vier Protokollbände,⁵ um die erste Phase der Offenburger Hexenverfolgung von 1585 bis 1611 nachvollziehen zu können. Es fehlten die Bände der Jahre 1596 bis Juli 1600 sowie 1602 bis 1605.⁶ Der zweite dieser beiden Bände wurde als Beilage in einer Reichskammergerichtsakte im Generallandesarchiv Karlsruhe wiederentdeckt.⁷ Er zeigt uns den Abschluss der Zunftunruhen aus dem Jahr 1601 sowie eine bisher unerforschte Hexenverfolgung des Jahres 1603. Wichtige Ereignisse der Jahre 1585 bis 1600 können mit Hilfe dreier kaiserlicher Mandate von 1598 und 1602 nachvollzogen werden.⁸ Hierdurch entsteht ein neues Bild von der Beteiligung der Offenburger Bevölkerung an den Hexenverfolgungen 1598, 1600 und 1601.

Ein eingeschränkter Blick auf die Geschehnisse

Die Reichsstadt Offenburg wurde vom Rat regiert und verwaltet. Die Ratsprotokolle enthalten die Beschlüsse und Berichte des Rates zu allen Belangen der Regierung. Zu den Auseinandersetzungen mit den unruhigen Zünften und ihren Anführern von 1600 bis 1602 finden wir Anweisungen an die Stettmeister, Berichte über die Beratung des Rates durch seine Rechtskonsulenten sowie Verhörberichte zur Befragungen einzelner Personen und Zünfte. Weiteren Einblick in die Vorgänge bieten die Verhörberichte, Interlokute⁹ und Urteile der Hexenverfahren und der Verfahren gegen die Rädelsführer der Unruhen im Jahr 1602.

Wir lernen hier vor allem die Sicht des Rates auf die Vorgänge kennen. Die Protokolle sollten die Handlungen des Rates nachvollziehbar dokumentieren und seine abschließenden Urteile fundieren. Vor allem die Verhörberichte sind auf die gefällten Urteile zugeschnitten. Sie berichten lediglich über den Teil der Aussagen, die zur Grundlage der Urteile wurden.¹⁰

Offenburg besaß zehn Zünfte. Zu ihrer Geschichte liegen vorwiegend Quellen aus dem 18. Jh. vor.¹¹ Es wurde bisher kein eigenständiger Quellenbestand gefunden, der uns die Handlungen und Sichtweisen der unruhigen Zünfte aus deren Perspektive zeigen könnte. Sie lassen sich nur indirekt durch kriti-

sche Interpretation der Ratsprotokolle rekonstruieren. Unbekannt bleibt auch, in welcher Größenordnung die Zünfte und die Bevölkerung gegen den Rat auftraten.

Die Sicht des Rates auf die Unruhen wird durch die der kaiserlichen Kommission von 1599 ergänzt. Der alte Rat hatte den Kaiser 1598 um Hilfe gebeten und die unruhigen Zünfte vor dem Reichshofrat¹² verklagt. Kaiser Rudolf II. beauftragte den Unterlandvogt der Reichslandvogtei Hagenau Graf Friedrich von Fürstenberg, kommissarisch die Vorgänge in der Stadt zu untersuchen und zu schlichten. Der abschließende sogenannte „Abscheid“, den die Kommission mit den klagenden Parteien 1599 vereinbarte, wird im Mandat des Kaisers von 1602 zitiert. Mit seiner Hilfe können wir den Blick auf die Vorgänge erweitern.¹³

Diese Quellen zeigen uns zwar die Strategien und Sichtweise des Rates im Umgang mit den unruhigen Zünften. Unser Blick auf die Zusammensetzung von Rat und Gericht, die Arbeitsweisen dieser Institutionen sowie mögliche Parteiungen im Rat ist aber ebenfalls eingeschränkt.¹⁴ Der Offenburger Rat setzte sich aus zwei Gremien, dem sogenannten alten und jungen Rat, zusammen. Der alte Rat bestand aus dem Schultheiß und maximal zwölf Ratsherren. Die ältere Forschung war der Meinung, dass auch der junge Rat aus zwölf Personen bestand.¹⁵ Tatsächlich lassen sich im Zeitraum zwischen 1596 und 1602 bis zu 21 amtierende Ratsherren des jungen Rates feststellen.¹⁶ Die personelle Zusammensetzung blieb in den Jahren 1596 bis 1602 weitgehend stabil.¹⁷

Die laufenden Geschäfte wurden von den vier jährlich neu gewählten Stettmeistern geführt, je zwei aus beiden Gremien des Rates. Die Stettmeister wechselten sich vierteljährlich in der Regierung ab. Zur Diskussion laufender Geschäfte oder dringender Fälle hielten die regierenden Stettmeister sogenannte stille Sitzungen ab. Hieran scheinen einzelne per Ratsboten geladene Ratsherren teilgenommen zu haben, die etwa aufgrund ihrer übernommenen Ratsämter für die besprochenen Themen zuständig waren. Hinzugezogen wurden auch diejenigen Ratsherren, wie z.B. der Lohnherr, die ohnehin täglich auf dem Rathaus zu tun hatten.¹⁸

Weitreichende Entschlüsse sowie Bescheide und Urteile konnten jedoch nur in den allgemeinen und ausreichend besetzten Ratsversammlungen gefällt werden.¹⁹ Hierzu wurden alle Ratsherren per Ratsglocke geladen. Wir wissen, dass in jeder Rats- und Gerichtssitzung Umfragen zu den anstehenden Punkten stattfanden und jeder Ratsherr seine Meinung zum Tagespunkt darstellen konnte. Entscheidungen und Ur-

teile wurden durch eine offene Abstimmung unter allen Anwesenden gefällt. Die Mehrheit der Stimmen gab den Ausschlag.²⁰ Wir wissen allerdings nicht, wer nun genau an den einzelnen protokollierten Ratssitzungen teilnahm. In den Protokollen wurden keine Anwesenheitslisten geführt. Auch Diskussionen und divergierende Meinungen der anwesenden Ratsherren wurden nicht dokumentiert. Die Fraktionen und Loyalitäten innerhalb dieses doch recht großen Gremiums und deren unterschiedliche Haltungen zur Hexenverfolgung und zum Widerstand gegen die Hexenpolitik des Rates bleiben uns verborgen. Notgedrungen ist im Folgenden daher immer nur allgemein vom „Rat“ als handelndem Gremium die Rede.

Zum „peinlichen Gericht“ der Reichsstadt Offenburg

Offenburgs Bürger konnten allein vor den städtischen Gerichten und dem Kaiser und seinen beiden höchsten Gerichten – dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat – verklagt werden.²¹ Die uns hier interessierenden Prozesse führte das sogenannte „peinliche Gericht“ der Stadt. Es verfolgte alle in der Gerichtsordnung Kaiser Karl V., der sogenannten Carolina, festgelegten Kapitalverbrechen, die mit schweren körperlichen Strafen belegt waren.²² Die Beschuldigten konnten zur Feststellung ihrer Schuld der Folter unterzogen werden. Das peinliche Gericht urteilte so auch über Schadenszauber und Hexerei²³ sowie Aufruhr und organisierten Widerstand gegen die Obrigkeit.²⁴

Die Privilegien der Könige und Kaiser wiesen die Gerichtshoheit in Offenburg dem Schultheiß und dem alten Rat zu.²⁵ Ähnlich wie in Gengenbach²⁶ scheinen in unserem Beobachtungszeitraum aber auch die Mitglieder des neuen Rates als Schöffen zu den Sitzungen des peinlichen Gerichts zugelassen gewesen zu sein. Darauf deuten einige kleinere Hinweise aus den Ratsprotokollen, vor allem aber das in Gänze protokollierte Verfahren gegen Anna Maria Hoffmann von August 1610 bis Januar 1611.²⁷ Diesem Protokoll zufolge bestand das peinliche Gericht der Stadt aus dem Schultheiß als Vorsitzendem und obersten Richter, 24 bis 30 Schöffen, dem Syndikus der Stadt und dem protokollierenden Stadtschreiber. Die große Anzahl der Schöffen kann nur durch eine Mitbeteiligung des jungen Rates am peinlichen Gericht erklärt werden.²⁸ Das peinliche Gericht fand also vor dem ganzen Rat der Stadt statt.

Die Bürger der Stadt konnten mithilfe der sogenannten Supplikation, einer mündlichen oder auch schriftlichen Bitte an

Rat und Gericht, auf die Verfahren und das Handeln des Rates Einfluss nehmen.²⁹ Verwandte der Angeklagten, die Zünfte, der Offenburger Klerus, auch hochgestellte Würdenträger aus dem Umland traten vor Rat und Gericht und baten um Hafterleichterungen, Haftentlassungen und um ein gnädiges Urteil.³⁰ Auch nach der Verkündung des Urteils konnten die Bittsteller noch um eine Milderung der ausgesprochenen Strafe anhalten und das Gericht reagierte in vielen Fällen positiv.³¹

Diese Beteiligung der Bürger am Urteil hatte einen Frieden und Ausgleich schaffenden Effekt, der die Machtausübung und Rechtspflege des Rates stützte und stabilisierte.³² Bis weit in die frühe Neuzeit befanden sich die Ratsregierungen der Städte in einer prekären Situation den Einwohnern und Bürgern gegenüber. Die Städte unterhielten noch keinen festen Polizeiapparat. Der Offenburger Rat beschäftigte selten mehr als elf festangestellte Wächter und Soldaten für die Wacht auf den Toren und in der Stadt.³³ Zur Wahrung des inneren Friedens war er auf die Mitarbeit der Bürger angewiesen. Die Bürger hatten das Recht und die Pflicht, Waffen zu tragen und aktiv für Frieden und Rechtswahrung in der Stadt einzutreten. Sobald ein Bürger Zeuge eines Gesetzbruches wurde, war er verpflichtet, die Übeltäter zu verhaften, und sie dem Schultheiß und den Stettmeistern vorzuführen, die dann über Haft und Anklage entschieden.³⁴ Befahlen Rat und Gericht Verhaftungen, so wählten die Stettmeister geeignete Bürger, die sie bei der Durchführung der Verhaftung unterstützten.³⁵

Einem ernsthaften Aufstand der Bevölkerung wäre der Rat jedoch nicht gewachsen gewesen. Der Rat war daher immer auch darauf angewiesen, sich die Bevölkerung gewogen und unter Kontrolle zu halten. Dies geschah nicht nur mittels Androhung und Verhängung von Strafen. Mit einem System steter Einbeziehung, vor allem der Ton angehenden Personen und Familien in den Zünften, sorgten die Ratsherren dafür, dass ihre Politik von breiten Schichten der Stadt getragen wurde. Das Supplikationsrecht der Bürger war ein wichtiger Bestandteil dieses Systems. Ging der Rat – wohl dosiert – auf die Bitten der Familien und Zünfte ein und beteiligte sie so an der Urteilsfindung, war ein späterer Protest relativ unwahrscheinlich.

Die Zunftunruhe von 1598 und die Schlichtung durch die kaiserliche Kommission 1599

Die Vorgänge der Jahre 1600 bis 1602 sind eng verknüpft mit der Hexenverfolgung im Jahr 1598.³⁶ Der Rat führte diese Ver-

folgung in den Augen der Bevölkerung nicht konsequent genug aus. Gegen einige verdächtige Frauen wurden keine Prozesse eingeleitet, gegen andere offensichtlich nur schleppend geführt. Hierbei scheint es sich auch um Frauen aus der Ratschicht der Stadt gehandelt zu haben, denn man warf dem Rat Parteilichkeit in der Gerichtsausübung vor.

Die Zünfte machten sich zu Wortführern der Unzufriedenen. Sie bildeten Ausschüsse, die die Probleme in Namen der Zunft besprachen und reichten Supplikationen an den Rat ein, auf die dieser aber nicht in der gewünschten Weise reagierte. In der Hitze der Auseinandersetzungen drohte man mit Selbstjustiz. Anscheinend kam es auch zu Handgreiflichkeiten und vom Rat nicht erlaubten Verhaftungen von Verdächtigen. Der Rat ließ auf den Zunftstuben eine Abmahnung durch den Stadtschreiber Beck verlesen, die jedoch nicht den gewünschten Frieden stiftenden Erfolg hatte. Beck ließ sich zu verunglimpfenden Worten hinreißen, die von den Zünften als ehrabschneidend empfunden wurden und die Unruhe befeuerten.

Die Lage war aus Sicht des Schultheißen und des alten Rates derart bedrohlich, dass man sich veranlasst sah, sechs der zehn Zünfte Offenburgs vor dem Kaiser zu verklagen. Der alte Rat warf den Zünften der Schmiede, Metzger, Karcher, Rebleute, Weber und Fischer vor, nicht nur ungebührliche Versammlungen abzuhalten, sondern die Obrigkeit durch Rebellion und Aufruhr infragezustellen, einen Überfall auf den Rat zu planen und so den Landfrieden zu brechen.

Diese Klage reichten Schultheiß und Zwölfer des alten Rates allein, ohne Wissen des jungen Rates, ein. Das für die Klage notwendige Geld wurde heimlich aus der Stadtkasse entnommen. Man übergab den zuständigen Lohnherrn, der ein Mitglied des jungen Rates war. Höchstwahrscheinlich unterstützten zu viele Herren des jungen Rates die Kritik aus den Zünften und der Bevölkerung. Die verklagten Zünfte besetzten nahezu die Hälfte der Ratssitze im jungen Rat.³⁷

Der Reichshofrat erließ am 14. September 1598 im Namen des Kaisers ein Mandat, das den sechs unruhigen Zünften bei Androhung der Reichsacht und Entzug ihres gesamten Besitzes gebot, von den Unruhen abzulassen, der Obrigkeit zu vertrauen und die Gesetze zu halten.³⁸ Am gleichen Tag beauftragte der Kaiser seinen geheimen Rat und Landvogt Graf Friedrich von Fürstenberg,³⁹ die Klage in Offenburg zu untersuchen.⁴⁰ Graf Friedrich seinerseits beauftragte Beamte und Juristen seines Hofes und seiner Herrschaft, die im Herbst 1599 nach Offenburg kamen, die Parteien anhörten und ihre

Klagen schlichteten. Als klagende Parteien traten Schultheiß und alter Rat, der junge Rat und die sechs betroffenen Zünfte auf. Die vor der Kommission verhandelten Klagen und Beschwerden zeigen, dass die Unzufriedenheit größere Ausmaße hatte als allein die als unzureichend empfundene Prozessführung wegen Hexerei. Zur Sprache kamen unter anderem auch ein 1598 erlassenes Religionsedikt, das allen Bürgern Zugehörigkeit zur katholischen Kirche auferlegte, eine neue Friedhofsordnung des Kirchherrn, die Erhöhung von Gebühren und Abgaben durch den Rat sowie die Wahl zusätzlicher neuer Ratsherren.⁴¹

Die sechs Zünfte hatten zur Durchsetzung ihrer Ziele sogenannte „Ausschüsse“ gebildet. Hierbei handelte es sich um delegierte Zunftmitglieder, die im Namen der Zunft tätig wurden. Die „Ausschüsse“ der einzelnen Zünfte tagten gemeinsam und sprachen ihr Vorgehen miteinander ab. In den Versammlungen konnten die Delegierten Anträge einbringen und zu anderen Anträgen oder Vorhaben ihre Meinung kundtun. Das gemeinsame Vorgehen wurde durch die Mehrheit in offener Abstimmung bestimmt. Zu gegenseitigem Schutz und Schirm und zur Unterstützung Einzelner in der Durchführung von Aufgaben bildeten die Männer Schwurgemeinschaften.⁴² Finanziert wurde die solcherart organisierte Verteidigung der Zünfte durch Geldanleihen bei vermögenden Zunftgenossen.⁴³ Vermutlich bestimmte man auf diesem Weg auch die Sprecher, die im Namen der Zünfte der Kommission ihre Klagen vortrugen und ihr Verhalten rechtfertigten.

Die Kommission hörte sich die Klagen und Gegenklagen der Parteien an, bewertete vorgelegte Urkunden und verhörte Zeugen.⁴⁴ Zum Schluss baten die Parteien um ein Urteil. Die Kommission schlichtete nun Punkt für Punkt die Klagen und Beschwerden. Im sogenannten „Abscheid“ wurden alle Klagen einzeln aufgeführt und geschlichtet. Abschließend legte die Kommission den streitenden Parteien auf, allen Punkten nachzukommen und den wiederhergestellten Frieden einmütig zu halten. Der Rat wurde ermahnt, der Ausübung seiner Regierungsgewalt wie bisher fest und stet nachzukommen und seine Gerichtstätigkeit sanftmütig, aber dem zu strafenden Übel angemessen auszuführen. Den Bürgern und Zünften wurde die Erfüllung ihres bürgerlichen Eides sowie Demut und Gehorsam gegenüber dem Rat auferlegt. Sie sollten künftig ihre Beschwerden auf vorgesehenem Weg vorbringen, ohne zuvor ihre Mitbürger oder Zunftgenossen zusammenzurufen. Den Bescheiden und Urteilen des Rates war Folge zu leisten.

In Bezug auf den Vorwurf verzögerter und unzureichender Führung der Hexenprozesse bestätigte die Kommission dem Rat, die bisherigen Prozesse kaiserlichem Recht gemäß geführt und auch nicht versäumt zu haben, die in der Carolina geforderten Rechtsgutachten einzuholen. Eines der vorgelegten Gutachten stelle aber auch fest, dass für einige beschuldigte Personen genügend Hinweise vorlagen, um sie einem Prozess zu unterwerfen. Die Kommission gab ihrer Überzeugung Ausdruck, dass der Rat diesem Rechtsgutachten ohnehin nachgekommen wäre, befahl dem Rat aber dennoch kraft seiner vom Kaiser verliehenen Autorität, diese Personen zu verhaften, ihnen umgehend und vor allem unparteilich den Prozess zu machen.

Die Schlichtung der Kommission zielte also auf Ausgleich ab. Sie gab den Zünften in ihrer Beschwerde Recht, ohne die Amtsgewalt und Prozessführung des Offenburger Ratsgerichts infrage zu stellen. Der Rat musste nun in Bezug auf die im Rechtsgutachten genannten Personen gerichtlich tätig werden. Die Bürger und Zünfte sollten künftig wieder allein auf dem Weg der Klage oder Supplikation Forderungen vor Rat und Gericht tragen, ohne Ausschüsse zu bilden und bedrohliche Versammlungen abzuhalten. Der Kommissionsabschied vom 16. Dezember 1599 wurde von allen Parteien angenommen. Der Abschied war damit rechtsverbindlich. Die Parteien erhielten eine durch die Siegel der subdelegierten Kommissare beglaubigte Kopie. Der Abschied wurde vom Kaiser zwei Jahre später durch das Mandat vom 13. Dezember 1602 erneut konfirmiert.⁴⁵ Rat, Zünfte und Bürger, wie auch der leitende Kommissar Graf Friedrich von Fürstenberg, beriefen sich in den kommenden Unruhen von 1601 und 1602 auf diesen Abschied und rechtfertigten damit ihre Klagen und ihr Handeln.⁴⁶

Hexenverfolgung im Frühjahr 1600

Im Frühjahr 1600 kam der Rat der Auflage der Kommission nach und stellte weitere Personen wegen Hexerei vor Gericht. Ablauf, Umfang und Identität der verurteilten Frauen ist uns wegen des fehlenden Ratsprotokolls leider weitgehend unbekannt. Wir wissen allerdings, dass zwei der verdächtigten Frauen sich der Verhaftung und Anklage durch Flucht entziehen konnten. Es waren die Ehefrauen des Ratsherrn aus dem alten Rat Bartholomäus Spieß und des Stadtschreibers Johann Georg Beck. Ob diese Frauen schon 1598 verdächtigt worden waren oder erst im Verlauf der Prozesse im Frühjahr 1600 unter Verdacht gerieten, wissen wir nicht.⁴⁷

Die Offenburger Bevölkerung wertete ihre Flucht als erneutes Zeichen der Unfähigkeit und Parteilichkeit des Rates in der Verfolgung der Hexen.⁴⁸ Die von der Kommission aufgehobenen Ausschüsse machten sich wieder zu Sprechern für eine verstärkte Hexenverfolgung. Sie beschränkten den rechtlich vorgesehenen Weg und reichten wiederholt Supplikationen ein, um den Rat an sein vor der Kommission gegebenes Versprechen zu erinnern und ihn zu bitten, endlich alle im Rechtsgutachten erwähnten Frauen zu verhaften und zu richten. Der regierende Stettmeister Caspar Silberrad trug ihre Bitten dem Rat vor.⁴⁹

Das Edikt des Rates zur Hexenverfolgung vom Oktober 1600

Schultheiß, Meister und Rat antworteten auf diese wiederholten Eingaben am 2. Oktober 1600 mit einem Edikt. Hierin wurde zunächst klargestellt, dass der Rat sehr wohl den Auflagen der Kommission nachgekommen sei. Man habe nicht partiisch gehandelt und die Frauen der Ratsmitglieder nicht verschont. Der Rat erinnerte die Zünfte, dass auch sie ihre im Abschied von 1599 gemachten Zusagen zu halten hätten. Der Kommissionsabschied habe alle Ausschüsse aufgehoben und weitere Versammlungen verboten. Auch hätten sie versprochen, künftig den Rat in seiner gerichtlichen Tätigkeit nicht mehr zu beeinflussen und ihren schuldigen Gehorsam zu leisten.

Der Rat versprach, alle Klagen der Bürger wegen Zauberei anzuhören und diese „ex officio“ zu übernehmen, wenn die Schuld der Beklagten hinreichend beweisbar sei. Der Rat werde dann auch die Kosten des Urteils und seiner Vollstreckung allein, ohne eine Belastung des ursprünglichen Klägers tragen. So hoffte der Rat wieder Einigkeit und Frieden zu stiften. Sollte dieser Weg jedoch von einigen Bürgern nicht akzeptiert werden, so war man nicht mehr gewillt, geduldig und sanftmütig zu agieren, sondern drohte den Bürgern, sie mit der ganzen Härte des Gesetzes zu strafen.⁵⁰

In Offenburg wurden der Carolina und allgemeinem Rechtsbrauch folgend zwei Verfahrensarten angewendet. Neben dem vom Rat in Aussicht gestellten Verfahren „ex officio“, auch Inquisitionsprozess genannt, in dem die Untersuchung und Beweisführung in der Hand des Gerichts lag, gab es das sogenannte Akkusationsverfahren. In dieser Verfahrensart musste der Kläger ausreichende Beweise und Zeugenaussagen für die Schuld des Angeklagten selbst erbringen. Die Beklagten erhielten das Recht, sich zu verteidigen und ebenfalls Zeugen

zu benennen. Das Verfahren lief in festgelegten Schritten der Rede und Gegenrede ab. Es wurde schriftlich geführt und die Parteien mussten ihre Argumentationen schriftlich vorlegen. Das Gericht nahm eine neutrale Position ein und fällte nach Anhörung und auf Antrag der Parteien das Urteil. Die Kosten für die Prozessschriften, die ebenfalls schriftlich zu dokumentierende Zeugenbefragung und für die eventuelle Haft und Folter der Beklagten trugen Kläger und Beklagte selbst. Im Falle eines Freispruches musste der Kläger damit rechnen, dass das Gericht seine Kosten von ihm zurückforderte und der Beklagte ihn auf Schadensersatz verklagte. Ein Verfahren „ex officio“ war also immer im Sinne der Kläger, zumal Akkusationsverfahren zumeist sehr langwierig und der Ausgang ungewiss war.⁵¹

Der Rat ging mit seinem Edikt sowohl auf die Klagen und Ängste der Bevölkerung ein, indem er sich als treusorgende, rechtmäßige Institution zur Verfolgung dieser imaginierten Verbrechen präsentierte und mit Strenge, aber im geregelten Rahmen kaiserlichen Rechts alle Klagen zu verfolgen versprach. Er machte aber auch unmissverständlich klar, dass er das fortgesetzte Wirken der Ausschüsse sowie weitere Anträge und Bitten und jedwede Kritik und Beeinflussung vonseiten der Bürger an seiner gerichtlichen Arbeit nicht dulden würde. Die Beurteilung, ob genügend Indizien für Schadenszauber und Hexerei vorlagen, sollte in der Hand des Gerichtes bleiben.

Nach der Veröffentlichung dieses Ediktes auf den Zunftstuben reichten die Zünfte und ihre Ausschüsse keine weiteren Supplikationen an den Rat ein. Das Versprechen, die Zauber- und Hexenverfahren bei ausreichender Beweislage „ex officio“ zu führen, ermutigte im Herbst 1600 drei Bürger, vor dem Rat Klage zu führen. Eine Familie sah sich gezwungen, den Ruf ihrer Töchter per Schmachklage zu verteidigen.

Schmach- und Hexenklagen im Herbst 1600

Als das Edikt auf der Zunftstube der Rebleute verlesen wurde, brüstete sich der vorjährige oberste Meister der Zunft und Mitglied der Ausschüsse⁵² Jakob Fiegkenbach, in 14 Tagen eine Hexe auf seine Kosten einzuziehen und verbrennen zu lassen.⁵³ Seinen Worten lässt Fiegkenbach am 24. November Taten folgen. Gemeinsam mit Thomas Dreyer und Georg Spengler klagte er Christina, die Witwe Roman Göpferts, des Schadenszaubers an und verdächtigte sie der Hexerei. Der Rat befahl, dass diese Klagen in der Kanzlei schriftlich gefasst und wieder

vor den Rat gebracht werden sollten.⁵⁴ Offensichtlich wurden die Beweise, die die Kläger vorbringen konnten, als hinreichend erachtet. Eine offizielle Übernahme dieses Verfahrens durch den Rat wurde in den Ratsprotokollen zwar nicht vermerkt. Interlokute im Dezember zeigen jedoch, dass der Rat dieses Verfahren, wie versprochen, „ex officio“ führte. Christina Göpfert wurde Anfang Dezember verhaftet, mehrmals befragt und gefoltert, mit juristischem Rat für schuldig befunden und Ende Dezember hingerichtet.⁵⁵

Eine von Christina besagte weitere Frau, die der Rat am 12. Dezember verhaften ließ, wurde mangels genügender Besagung und belastender Zeugenaussagen Anfang Januar 1601 in den Hausarrest entlassen.⁵⁶ Mit diesen Verfahren zeigte der Rat, dass er den Auflagen der Kommission wie auch den Versprechen vom 2. Oktober nachkam, sich allerdings nicht dazu drängen ließ, jede beklagte und besagte Frau zu verurteilen, sondern die Verfahren gemäß kaiserlichen Rechts durchführte und mithilfe juristischer Gutachten auch vorläufige Freisprüche erteilte.

Parallel zu diesem Hexenverfahren begann eine langwierige Schmachklage der Familien König und Laupach gegen den Bäcker Lienhart Stehlin. Die Ehefrau des Seilers und Ratsherrn im jungen Rat Georg Laupach⁵⁷ war zwischen 1596 und dem Sommer 1600 als Hexe verurteilt und hingerichtet worden.⁵⁸ Die beiden Töchter Helena und Adelheid wurden nun verdächtigt, das Hexenhandwerk von der Mutter gelernt zu haben und Schadenszauber zu verrichten.

Helena war mit Hans König verheiratet.⁵⁹ Sie wohnten in der Nähe des Neuen Tores, wo Hans König 1596 eines der beiden Häuser des Wagners Ruprecht Silberrad gekauft hatte.⁶⁰ Das Haus befand sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bäckerei Lienhart Stehlins.⁶¹ Die jüngere Tochter Adelheid wohnte noch bei ihrem Vater. Ihre Brüder Heinrich und Georg waren Kleriker. Heinrich Laupach war Pfarrherr in Renchen,⁶² Georg war gerade Prior der Benediktinerabtei Altdorf im Elsass geworden. Gemeinsam mit seinen Mitbrüdern hatte er sich erfolgreich gegen einen der Abtei 1599 von der Stadt Straßburg aufgebrängten protestantischen Abt gewehrt.⁶³

Der Streit der Familien König und Laupach mit dem Bäcker Stehlin begann 14 Tage nach der Verkündung des Edikts mit einem Schlaghändel. Hans König verklagte den Bäcker wegen tätlicher Auseinandersetzung und übler Nachrede vor dem Ratsgericht. Der Rat nahm ein Verfahren wegen Schlaghändels an, bestand in Bezug auf die Schmachklage allerdings auf einer schriftlichen Fassung der Anklagepunkte. Gegen die Abwei-

sung der Schmachklage protestierten Helenas Vater und ihr Bruder Heinrich am 6. November.⁶⁴

Der genaue Grund für Königs Klagen wird zwar in den Ratsprotokollen zunächst nicht genannt. Es handelte sich jedoch um eine „peinliche Schmachklage“ und im Verlauf des Jahres 1601 erfahren wir, dass die Familien gerichtlich versuchten, Helena und Adelheid vom Vorwurf der Hexerei und des Schadenszaubers zu befreien.⁶⁵ Dass hier mehr als ein normaler Ehrenhandel ausgetragen wurde, zeigt sich auch im Befehl des Rates an die Familien König und Laupach, schriftliche Klage einzureichen. Dieser Auflage kamen die Familien am 20. Dezember nach. Sie legten unabhängig voneinander eine schriftliche Klage gegen Lienhart Stehlin vor. Der Rat nahm diese beiden Klagen an und verpflichtete den beklagten Bäcker, ebenfalls schriftlich darauf zu antworten.⁶⁶

Lienhart Stehlin war die Verteidigung seines Rufes in dieser Sache offensichtlich äußerst wichtig. Zwar verursachte ein schriftlich geführter Prozess den Parteien hohe Kosten, da sie die Hilfe eines Advokaten in Anspruch nehmen mussten und jedes Schriftstück teuer zu bezahlen war.⁶⁷ Ein Rückweichen hätte aber bedeutet, den Familien König und Laupach in diesem Streit Recht zu geben. Stehlin ließ sich auf zwei schriftliche Verfahren ein, deren Verlauf er jedoch durch häufige Überziehung der gesetzten Termine über Monate verzögerte.⁶⁸

Die Streitigkeiten der Familien vor Gericht entluden sich im ersten Halbjahr 1601 auch im Alltag immer wieder in gegenseitigen Beschimpfungen und tätlichen Auseinandersetzungen. Wiederholt ermahnte der Rat die Parteien, Frieden zu halten und sich in gütlicher Weise zu einigen.⁶⁹ Ende Juni 1601 scheinen sich die Auseinandersetzungen in einer Weise gesteigert zu haben, dass der Rat die Parteien vorlud und am 20. Juli energisch Frieden außerhalb des Gerichtssaales einforderte. Er drohte beiden Parteien mit einer hohen Geldstrafe von 25 Pfund Straßburger Pfennigen, sollten sie ihre erbitterten Streitigkeiten „in Worten und Werken“ nicht einstellen und sich auf den Streit vor Gericht beschränken. Zu dieser Sitzung lud der Rat auch den Nachbar Ruprecht Silberrad.⁷⁰

Malefizklagen Ruprecht Silberrads und Lienhart Stehlins im September 1601

Ruprecht Silberrad war Mitglied der Schmiedezunft und in den Auseinandersetzungen von 1598/99 in die Ausschüsse delegiert worden.⁷¹ Sein Bruder Caspar saß seit 1596 für die Schmiede-

zunft im jungen Rat und regierte im Jahr 1600 als Stettmeister.⁷² Eines der Kinder Ruprecht Silberrads war nach schwerer Krankheit gestorben. Silberrad war fest davon überzeugt, dass seine Nachbarinnen, die beiden Laupachtöchter, das Kind verzaubert und getötet hatten. Wie er in späteren Verhören zugab, rief er die Ausschüsse auf die Stube der Schmiedezunft und bat sie um Hilfe. Sie sollen ihm zu einem Prozess geraten und ihm Unterstützung zugesagt haben.⁷³

Am 7. September 1601 reichte Ruprecht Silberrad „Malefizklage“⁷⁴ gegen Adelheid Laupach und Helena König ein. In der gleichen Ratssitzung trat auch Lienhart Stehlin vor den Rat und beschuldigte nun offiziell Helena Laupach, eines seiner Kinder geblendet und getötet und ein weiteres Kind schwer geschädigt zu haben. Auch er reichte „Malefizklage“ ein. Beide Ankläger beriefen sich auf das Ratsedikt vom 2. Oktober 1600 und baten den Rat, die Verfahren „ex officio“ zu übernehmen.⁷⁵ Sie hofften offensichtlich, dass ein Auftreten zweier Kläger wie im Fall Christina Göpferts ausreichen würde, den Rat zum Handeln zu bewegen und sie der eigenen Prozessführung zu entheben.

Die beiden Angeklagten empörten sich über die Anschuldigungen und beteuerten ihre Unschuld. Hans König und die Familie Laupach wiesen das Gericht darauf hin, dass die Klage Stehlins schon in ihren zwei Verfahren verhandelt würde. Stehlin solle sich an den vorgesehenen Prozessverlauf halten und zunächst hier seinen Obliegenheiten nachkommen, bevor er einen neuen Prozess anstrengt. Der Rat ließ die Klagen Silberrads und Stehlins jedoch zur „Beweisung“ zu. Auf Anraten seines Rechtskonsulenten stellte er den Klägern ein paar Tage später Auszüge aus den Geständnissen verurteilter Hexen über die Laupachtöchter zur Verfügung.⁷⁶

In der nächsten Sitzung am 8. Oktober 1601 integrierte der Rat die Klage Stehlins gegen Helena in das laufende Schmachverfahren Hans Königs. Dieses Verfahren war soweit gediehen, dass der Rat den Parteien die Erlaubnis zur Einsetzung einer Kommission zur Befragung der beiderseits genannten Zeugen unter Leitung eines Notars und Advokaten aus Straßburg erteilen konnte. Die „Malefizklage“ Ruprecht Silberrads hatte die Familie Laupach mit einer Gegenklage beantwortet und beantragte nun, dass Silberrad seine Klage schriftlich fassen sollte, damit sie sich ausreichend informieren und verteidigen konnten.⁷⁷

Als Zeugen wollten die Parteien Laupach und Silberrad die vier Stettmeister aufrufen, die in den Jahren zuvor eine Frau Geiger verhört hatten. Einer dieser vier Stettmeister war Caspar

Silberrad. Als künftiger Zeuge musste er die laufende Sitzung verlassen. Zuvor forderte er seine Ratsgenossen auf, seinen Bruder nicht zu einem schriftlichen Verfahren zu zwingen. Die Bürger und auch er selbst würden sich sonst der Sache seines Bruders in einer Form annehmen, die den Frieden der Stadt zerrütten werde.⁷⁸

Der Rat ließ sich weder von den Bitten der Kläger noch den Drohungen Caspar Silberrads beeindrucken und verlangte von Ruprecht Silberrad eine schriftlich gefasste Klage.⁷⁹ Anders als beim Verfahren im Vorjahr gegen Christine Göpfert gelang es den Klägern Silberrad und Stehlin nicht, den Rat dazu zu bewegen, die Klagen „ex officio“ zu übernehmen.

Die Familie Laupach hatte im Verfahren gegen die Mutter schon gerichtliche Erfahrungen im Umgang mit Hexenprozessen gesammelt. Sie war gleich zu Beginn ihres Streites mit dem Bäcker Stehlin in Begleitung Straßburger Juristen vor den Rat getreten und hatte deutlich werden lassen, dass man im Falle ungenügender Verfahren vor den kaiserlichen Gerichten appellieren wollte.⁸⁰ Im Verfahren Ruprecht Silberrads traten zudem die Brüder, zwei angesehene Kleriker, gemeinsam mit dem Vater als Gegenkläger auf. Der Einsatz Georg Laupachs für sein Kloster dürfte ihm vor dem Hintergrund des seit 1582 schwelenden Streites um den Straßburger Bischofsitz⁸¹ im katholischen Lager hohes Ansehen verschafft haben. Wir werden noch sehen, dass Abt Georg seiner jüngsten Schwester einen ausgezeichneten Leumund verschaffte, indem er sie regelmäßig zur Unterstützung seines Haushaltes nach Altdorf bat. Vor diesem Hintergrund erschien es dem Rat offensichtlich nicht opportun, selbst ein weiteres Hexenverfahren gegen Mitglieder der Familie Laupach zu führen.

Mit dem Befehl, die Klage schriftlich einzureichen, war der Weg zu einer Übernahme des Verfahrens „ex officio“ aber auch noch nicht verschlossen. Der Rat konnte nach der Anhörung der Zeugen immer noch beschließen, das Verfahren selbst zu führen.⁸² Die Beklagten werteten das Zwischenurteil dennoch wie einen Abweis ihrer Bitte um Übernahme des Verfahrens und auch die Bevölkerung reagierte, wie von Caspar Silberrad angedroht, mit erheblicher Unruhe.

Unruhe in der Stadt

Drei Tage nach der Anweisung an Ruprecht Silberrad, seine Klage schriftlich vorzubringen, besuchte eine Abordnung des Rates den Rechtskonsulenten des Rates Dr. Otto Landersloch⁸³ in Molsheim. Man berichtete, dass in der Stadt große Unruhe

herrschte. Ein Pamphlet war in Umlauf gebracht worden. Die vormaligen Ausschüsse waren wieder aktiv und hielten Versammlungen ab. Man befürchtete erneut eine ernsthafte Rebellion und beriet mit Landersloch ein mögliches Vorgehen.⁸⁴

Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin beriefen sich in ihrer Kritik am Rat auf den Abschied der kaiserlichen Kommission. Vor allem Silberrad nutzte nach Kräften seine Mitgliedschaft in den Ausschüssen und mobilisierte sie zur Durchsetzung seines Verfolgungswunsches.⁸⁵ Die aufrührerischen Zünfte von 1598 unterstützten ihn, allen voran die Zunft der Rebleute. Sie führten die Witterungsschäden an den Reben in den vorangegangenen Jahren auf den Zauber der Hexen zurück.⁸⁶ Besonders Jakob Fiegkenbach, Bastian Hemmert und Hans Baur standen Silberrad im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zur Seite. Auch sie hatten sich 1599 im Namen ihrer Zunft im Streit mit dem Rat engagiert. Fiegkenbach war in diesem Jahr der oberste Zunftmeister, Hemmert und Baur Achtleute⁸⁷ gewesen. Alle drei saßen in den Ausschüssen.⁸⁸

Die Ausschüsse und Zünfte kritisierten nicht nur die Hexenpolitik des Rates. Sie wollten den Rat auch dazu bewegen, einen anderen Punkt des Kommissionsabschieds von 1599 endlich umzusetzen – die Ernennung weiterer Ratsherren des jungen Rates. Die Ausschüsse beriefen sich auf Privilegien, die die Markgrafen von Baden der Stadt 1349 gewährt hatten,⁸⁹ und waren der Meinung, dass der junge Rat der Stadt mit 24 Personen zu besetzen sei.⁹⁰ Die Kommission hatte die Besetzung vakanter Ratssitze angeordnet.⁹¹ Der junge Rat bestand jedoch weiterhin lediglich aus 19 Personen.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele beantragten sie beim Grafen von Fürstenberg eine neue, mit seinem Siegel beglaubigte Kopie des Kommissionsabschiedes. Hierzu entsandten sie Ruprecht Silberrad und Jakob Fiegkenbach, die von Lienhart Stehlin begleitet wurden. Stehlin hatte den Rat am 8. Oktober, als seine Klage in die laufenden Schmachklagen integriert und Silberrad schriftliche Klage geboten wurde, um die Kopie aller Schriftstücke aus seinen Verfahren gebeten. Später wird er angeben, er sei mit seinem Advokaten unzufrieden gewesen und habe sich mit seinem Vetter in Alpirsbach beraten wollen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass er zusammen mit Silberrad dem Grafen die Prozessakten vorlegen und ihn um eine Beurteilung bitten wollte.⁹²

Dr. Landersloch riet dem Rat, zunächst im Geheimen zu erkunden, welche Größe die Ausschüsse hatten, welche Ziele

sie verfolgten und wie stark ihre Unterstützung durch die Zünfte und in der Bürgerschaft war. Die Zünfte sollten in Einzelbefragungen an ihre Pflichten und Eide als Bürger erinnert und ihnen vor Augen gehalten werden, was eine offene Rebellion gegen den Rat bedeutete. Aufruhr gegen die Obrigkeit bedrohte die Carolina mit dem Tod durch das Schwert oder Auspeitschung und Stadtverweis.⁹³ Das kaiserliche Mandat hatte den Zünften mit der Reichsacht und dem Entzug ihrer Habe gedroht.⁹⁴ Man sollte sie konkret fragen, ob sie unter diesen Umständen die Rädelsführer und Aufrührer unterstützen wollten. Gaben die Zünfte nach und seien die Anführer isoliert, sollte man sie verhaften und examinieren. Mit diesem Wissen könne man sich dann an den Grafen von Fürstenberg wenden und ihn um Rat bitten. Der Rat beschloss am 17. Oktober den Vorschlägen Dr. Landerslochs zu folgen und zunächst geheime Erkundigungen einzuziehen. Erst danach, überlegte man, könne man den Grafen eventuell um die Entsendung eines Subdelegierten bitten und mit diesem gemeinsam die Zünfte zur Rede zu stellen. Im Falle einer offenen Rebellion sollte die Stadt Gengenbach um Hilfe gebeten werden.⁹⁵

Die Situation wurde vom Rat also als ähnlich bedrohlich eingeschätzt wie im Jahr 1598. Man war sich jedoch sicher, in Bezug auf die Hexenverfahren richtig gehandelt zu haben. Der Druck durch die Kläger, die erneuten Versammlungen der vormaligen Ausschüsse und das Engagement des Stettmeister Caspar Silberrad für seinen Bruder wurden als Bruch des Kommissionsabschieds von 1599 gewertet.

Hexenverfahren „ex officio“ im Herbst 1601

Am 26. Oktober verhaftete ein Mitglied der Ausschüsse, der Ölmüller Caspar Weiden, eine ältere, stadtfremde Frau und ihre Tochter. Er hatte sie beim Traubendiebstahl in den Reben überrascht und führte sie den Stettmeistern vor. Die Mutter, Eva Vetter, stand im Verdacht der Hexerei. Ob Weiden selbst schon eine Untersuchung wegen Hexerei verlangte, ist den Ratsprotokollen nicht zu entnehmen. Spätere Aussagen der Rebleute deuten daraufhin. Die Art der Anklage löste im Rat auf jeden Fall Diskussionen aus. Die Stettmeister wollten den Fall zunächst als einfache Diebstahlsache behandeln. Auf verstärkte Einrede des Lohnherrn Christoff Ruess befragte man die Frauen dann auch zur Hexerei.⁹⁶

Die Tochter Maria belastete im ersten Verhör ihre Mutter so schwer, dass der Rat für beide Frauen Befragung unter Folter

anordnete. In mehreren Folterverhören gaben beide Frauen zu, dass Eva Vetter schon länger dem Teufel anhing und auch ihre Tochter dem Teufel zugeführt hatte. Auf den Hexenfesten wollte vor allem Maria auch Frauen aus Offenburg gesehen haben, unter anderem zwei Verwandte der Familie Laupach,⁹⁷ die Bäckerin Else Gwinner und ihre minderjährige Tochter Agathe.⁹⁸ Mutter und Tochter Gwinner waren schon in den Verhören von 1598 als Hexen besagt worden, sodass der Rat am 29. Oktober Else Gwinner und einige Tage später auch ihre Tochter verhaften ließ.⁹⁹ Diese Verfahren führte der Rat „ex officio“.

Die Besagungen der Vetterinnen versuchten Schultheiß und Stettmeister weitestgehend geheim zu halten.¹⁰⁰ Sie informierten selbst die Ratsversammlung nicht über alle Einzelheiten.¹⁰¹ Es gelang aber nicht, das Geschehen in den Türmen völlig von der Außenwelt abzuschirmen. Die Aussagen der zwei Frauen aus dem Schutterwald machten schon bald die Runde in der Stadt. Ruprecht Silberrad wurde ein Zettel mit den Namen besagter Frauen unter die Tür geschoben.¹⁰² Dem Ratsherr Caspar Silberrad wurde nachgesagt, seinen Bruder Ruprecht mit Informationen aus den Ratssitzungen zu unterstützen.¹⁰³

Die neuen Verfahren und die brodelnde Gerüchteküche bestärkten die Hexenverfolger und Gegner des Rates. Zumal man sowohl Eva Vetter als auch Else Gwinner vorwarf, ihre Töchter zum Bösen erzogen und dem Teufel zugeführt zu haben¹⁰⁴ – ein Verdacht, der auch im Fall der beiden Laupachtöchter kursierte. Der Rat hatte anscheinend aber kein Interesse, den Fall Laupach und König zu eskalieren.

Es war üblich, geständige Frauen nach weiteren Komplizen zu befragen. Nur so glaubte man den Bund der Frauen mit dem Teufel sicher nachweisen zu können. Hielten zwei geständige Frauen bis zu ihrer Hinrichtung ihre Besagung aufrecht, galt dies als sicherer Beweis und Grundlage für weitere Verhaftungen.¹⁰⁵ Else Gwinner gestand zwar anfänglich, dass sie von ihrer „Geschweyin“, der hingerichteten Frau Laupach, zum Hexenwerk verführt worden sei. Sie nahm dieses Geständnis aber wieder zurück und ließ sich auch durch schwerste Folter nicht zwingen, andere Frauen zu besagen.¹⁰⁶ Maria Vetter hingegen hatte aufgrund der Folter jeglichen Widerstand gegen die verhörenden Herren aufgegeben. Sie besagte bereitwillig mehrere Frauen aus Offenburg und dem Umland. Sie hätte mit größter Sicherheit in ihrer Angst und Not auch die Laupachtöchter gerichtsverwertbar beschuldigt, wenn die verhörenden Herren danach gefragt hätten. Die Laupachtöchter werden in

den Verhörberichten der Ratsprotokolle jedoch mit keinem Wort erwähnt.¹⁰⁷

Landläufig war man der Meinung, dass Verurteilte kurz vor ihrer Hinrichtung und dem ihrem Tod folgenden göttlichen Gericht die Wahrheit sprachen. Besagte Personen versuchten durch Zurufe an der Hinrichtungsstätte, eine Rücknahme der Beschuldigung zu erreichen.¹⁰⁸ Als Maria und Eva Vetter am 22. November zur Hinrichtung¹⁰⁹ geführt wurden, scheint Ähnliches geschehen zu sein. Maria Vetter rief vor den Häusern Ruprecht Silberrads und Georg Laupachs sowie ein weiteres Mal am Stadttor, dass Georg Laupach zwei Hexen zu Töchtern hätte und diese Lienhart Stehlin großen Schaden zugefügt hätten. Lienhart Stehlin, Ruprecht und Caspar Silberrad sahen in diesen Rufen eine unwiderlegbare Bestätigung ihres schweren Verdachts.¹¹⁰ Der Rat reagierte auf diese Beschuldigungen jedoch nicht.

Die Ausschüsse hingegen tagten drei Tage später am 25. November auf der Zunftstube der Schmiede. Am gleichen Abend warnte Caspar Silberrad den Schultheiß Johann Stemmler, dass Helena König plane, die Stadt zu verlassen. Er verlangte, dass der Schultheiß die Wächter an den Toren der Stadt informiere und Helena König verhaften ließe, sobald sie zu fliehen versuche.

Seine Bitte wurde am nächsten Tag in einer stillen Sitzung des Rates beraten. Caspar Silberrad war ebenfalls zugegen. Er warnte die anwesenden Ratsherren eindringlich vor der Wut der Bürger. Man solle mit allen Mitteln verhindern, dass die Laupachtöchter ebenso wie Frau Spieß und Frau Beck im Frühjahr 1600 flüchteten. Als man über den Antrag abstimmte und Silberrad sein Votum abgeben sollte, beschwerte er sich, dass man ihm aus den Reihen der Ratsherren vorwerfe, seinen Bruder über Ratsgeheimnisse zu informieren. Er bezeichnete diese Ratsherren als ehrlose Schelme und Diebe. Er verstieß damit gegen die Ratsordnung und musste die Versammlung verlassen.¹¹¹

Das Verhör der Zünfte und Ausschüsse

Nach diesem Vorfall bat der Rat Dr. Landersloch umgehend zu einer weiteren Beratung nach Offenburg. Man beriet sich wiederum in stiller, nicht öffentlicher Sitzung am 30. November. Zur Sitzung erschien auch der diesmal nicht geladene Caspar Silberrad und protestierte gegen seinen Ratsausschluss. Er stellte einen Antrag an das Gericht, in seinem Fall ein Verfahren zu eröffnen und die Vorwürfe des Geheimnisverrats gegen ihn zu

klären. Der Rat ließ ihm mitteilen, dass man sich beraten wolle und er sich gedulden müsse.¹¹²

Georg Laupach und seiner Familie wurde am gleichen Tag befohlen, eine Kautionsleistung als Sicherheit für den Verbleib der beiden Töchter in der Stadt zu stellen. Die Familie ließ sich vom Rat schriftlich bestätigen, dass ihnen erlaubt war, Rechtsgelehrte in ihren Verfahren zu beschäftigen. Der Rat traute also der Versicherung der Familie, dass die Töchter bis zum Ende der Verfahren in Offenburg bleiben wollten und keine Flucht planten. Er nahm trotz der schweren öffentlichen Beschuldigung Maria Vettters keine Verhaftung vor. Hinsichtlich der laufenden Prozesse bekräftigte er das Gebot an Ruprecht Silberrad, das Verfahren schriftlich führen zu müssen.¹¹³

In Bezug auf die Ausschüsse und die Drohungen eines Auf-
ruhrs in der Stadt schritt der Rat noch in der gleichen Sitzung zur Tat. In Anwesenheit von Dr. Landersloch wurden die obersten Zunftmeister der Schmiede, der Rebleute, der Weber, der Metzger und der Karcher sowie deren Ausschussmitglieder vor den Rat geladen und befragt.¹¹⁴ Man wollte erkunden, ob die Zünfte einhellig hinter den Ausschüssen standen oder ob diese unabhängig von ihren Zunftgenossen agierten. Zunftmeister und Ausschussmitglieder wurden daher getrennt befragt. Der Rat erinnerte die Männer daran, dass die Kaiserliche Kommission 1599 alle Ausschüsse und Versammlungen zum Zweck der Beeinflussung des Rates aufgehoben hatte. Der Rat habe sie schon am 2. Oktober des vergangenen Jahres daran erinnert und man sei der Meinung gewesen, dass die Zünfte dem Abschied wie auch dem Ratsedikt nachleben wollten. Nun beriefen die Ausschüsse erneut Versammlungen ein und es gäbe etliche Personen, die unter Drohungen immer noch behaupteten, dass der Rat die Hexen nicht genügend verfolge.

Die Befragten gaben zu, dass sich die Ausschüsse erneut auf der Schmiedestube versammelt hatten. Man besäße eine Kopie des Kommissionsabschieds. Diese sei jedoch nur mit den Siegeln der subdelegierten Kommissare beglaubigt. Daher habe man den Grafen um eine Abschrift unter seinem Siegel gebeten. Auf der Versammlung sei seine Antwort verlesen worden. Der Graf habe ihre Bitte als rechtmäßig bestätigt, aber ihr wegen Arbeitsüberlastung noch nicht nachkommen können. Sonst habe man nichts weiter besprochen. Der Stadtschreiber hielt fest, dass allein Jakob Fiegkenbach von den Rebleuten den Rat dringend gebeten habe, dem Edikt von 1600 zu folgen und das Übel der Hexerei auszurotten.

Die Verweigerung der Akkusationsverfahren

Der Rat war mit den Aussagen der Zunftmeister und Ausschüsse anscheinend zufrieden. Er entließ sie mit einer drohenden Mahnung, von einer weiteren Beeinflussung seiner gerichtlichen Tätigkeit abzusehen. Da wir uns allein auf die Ratsprotokolle stützen können, bleibt es im Dunkeln, wie groß die Unterstützung Ruprecht Silberrads und Lienhart Stehlins zu diesem Zeitpunkt tatsächlich war. Sie scheinen sich des Rückhalts der Ausschüsse und Zünfte aber noch recht gewiss gewesen zu sein.

Am 5. Dezember reichten beide eine Weigerung ein, schriftlich zu prozessieren und so in ein Akkusationsverfahren einzutreten. Sie baten erneut um eine Übernahme der Verfahren durch den Rat. Beide sagten später aus, dies mit Unterstützung, gar auf Befehl der Ausschüsse getan zu haben. Caspar Silberrad trat an diesem Tag ebenfalls vor Gericht und forderte die Untersuchung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Alle drei drohten, sich höheren Orts zu beklagen.

Der Rat ließ sich jedoch nicht von seinem einmal eingeschlagenen Prozessweg abbringen und wiederholte seine Interlokute, die den Klägern den schriftlichen Klageweg auferlegten. Zur juristischen Stützung seiner Vorgehensweise forderte man bei Dr. Landersloch und zusätzlich bei zwei angesehenen Straßburger Juristen schriftliche Gutachten an. Auch zu den Forderungen und Drohungen Caspar Silberrads bestellte man drei schriftliche Rechtsgutachten. Caspar Silberrad blieb weiterhin von den Ratssitzungen ausgeschlossen.

Als Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin am gleichen Abend erneut Alarm schlugen, weil Adelheid Laupach die Stadt verlassen hatte, reagierten die Stettmeister schnell und besonnen. Man rief weitere Ratsherren hinzu und Georg Laupach erhielt, trotz der heftigen und drohenden Klagen Silberrads und Stehlins, Gelegenheit, die Abwesenheit seiner Tochter zu erklären. Adelheid war zu ihrem Bruder ins Kloster Altdorf gerufen worden. Laupach erklärte, sie werde wieder heimkehren und versicherte zum zweiten Mal, dass sie nicht vor den laufenden Prozessen fliehen wollte. Die Stettmeister ließen es bei dieser Versicherung bewenden.¹¹⁵

Die Hinrichtung Else Gwinners und die Freilassung ihrer Tochter Agathe

Am 21. Dezember 1601 wurde Else Gwinner hingerichtet. Nach härtester Folter hatte man ihr ein Geständnis abgepresst.

Sie gab zu, ihre Tochter dem Teufel zugeführt sowie Wetterzauber geübt und die Ernten willentlich geschädigt zu haben. Ihre Tochter Agathe ließ der Rat aufgrund eines geistlichen Gutachtens des Kirchherrn und mit Unterstützung des Straßburger Weihbischofs frei. Im Januar sorgte er dafür, dass sie von ihrer Familie außerhalb der Stadt in religiöse Obhut gegeben wurde. Die Geständnisse Agathes, in denen sie ausführlich die Erziehung durch ihre Mutter zum Bösen schilderte, wurden ebenso wie Else Gwinners Geständnisse vor deren Hinrichtung öffentlich verlesen. Die lebhaften Geständnisfabulate bestätigten erneut die herrschende Meinung, dass die Hexen ihre Töchter dem Teufel zuführten und sie im Schadenszauber unterrichteten.¹¹⁶

Die Freilassung Agathes stieß vor allem in der Rebleutezunft auf Unverständnis und Kritik. Bastian Hemmert und Hans Baur waren der Meinung, dass erst die Verhaftung von Maria und Eva Vetter durch das Ausschussmitglied Caspar Weiden die bitter notwendigen Hexenprozesse in Gang gesetzt hätten. Ohne die Aussagen von Maria und Eva Vetter wäre Else Gwinner nicht verhaftet worden und triebe immer noch ihr Unwesen zum Schaden der Stadt. Die Freilassung Agathes sei ein großer Fehler, den der Rat nicht verantworten könne.¹¹⁷ Dennoch scheint nach der Hinrichtung Else Gwinners die allgemeine Unruhe in der Stadt abgeklungen zu sein. Im Januar und Februar 1602 verlieren die Hexenankläger zunehmend ihren Rückhalt in den Zünften und ihren Ausschüssen.

Die Isolierung der Hexenankläger und Ratskritiker

Mitte Januar standen die Gutachten der Juristen nach Auskunft des Rates noch aus. Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin warteten immer noch darauf, dass der Rat auf ihre Weigerung, schriftlich zu prozessieren, reagierte. Auch das von Caspar Silberrad beantragte Verfahren zur Rettung seines Leumunds als Ratsherr war noch nicht eröffnet worden. Juristische Gutachten erhielt der Rat normalerweise recht schnell. Offensichtlich spielte er auf Zeit.

Am 13. Januar rief Ruprecht Silberrad die Ausschussmitglieder zu einer Versammlung auf die Zunftstube der Schmiede. Er erschien in Begleitung Lienhart Stehlins. Der Kübler Martin Meyer wollte die Anwesenheit Stehlins nicht dulden und zwang ihn die Versammlung zu verlassen. Nach diesem Zwischenfall bat Silberrad die Ausschüsse erneut um Unterstüt-

zung in seinem Prozess gegen die Laupachtöchter. Er berief sich auf den Kommissionsabschied und wollte nun den Grafen von Fürstenberg direkt um Hilfe ansprechen. Ein offizieller Auftrag durch die Ausschüsse hätte sein Anliegen gestärkt und den Rat weiter unter Druck gesetzt. Die Diskussion verlief aber nicht zu seinen Gunsten. Die Ausschüsse zwangen ihn, während der Abstimmung den Raum zu verlassen. Die Mehrheit war gegen seinen Antrag und man riet ihm, sich zu gedulden und die schriftlichen Gutachten sowie den erneuten Bescheid des Rates in seiner Sache abzuwarten.¹¹⁸

Dennoch verlangte Silberrad zehn Tage später vom Rat eine positive Antwort auf seine schriftliche Weigerung. Sein Antrag wurde durch eine persönlich vorgebrachte Supplikation Jakob Fiegkenbachs unterstützt. Fiegkenbach war der Einzige, der auf der Versammlung der Ausschüsse zu Silberrads Gunsten argumentiert hatte. Es war ihm weder gelungen, die Ausschüsse umzustimmen noch Unterstützer für eine Bitte vor dem Rat zu mobilisieren. Dennoch brachte er seine Supplikation im Namen aller Rebleute vor und bat den Rat wieder, dem Ratsedikt von 1600 endlich zu folgen, den Hexenanklägern einen positiven Bescheid zukommen zu lassen und alle Hexen vor Gericht zu stellen.

Der Rat fasste seine Supplikation als erneuten Angriff auf seine gerichtliche Tätigkeit auf. Er wies Fiegkenbach scharf zu recht und kündigte an, die Rebleute direkt zu fragen, ob Fiegkenbach tatsächlich im Namen aller Rebleute sprach. Silberrad gab er zu verstehen, dass er die Verzögerung seiner Klage allein sich selbst zuzuschreiben habe. Dieser beantragte daraufhin die Kopie aller bisher eingereichten Dokumente und kündigte an, sich höheren Orts zu beklagen.¹¹⁹

Der Rat wies den amtierenden obersten Zunftmeister der Rebleute, Ruman Specht, an, am nächsten Tag eine Zunftversammlung einzuberufen. Ulrich Straub, der seit 1590 für die Rebleute im jungen Rat saß, nahm die Befragung der Zunft vor. Jakob Fiegkenbach war nicht geladen, erschien aber dennoch auf dieser Versammlung, ebenso Lienhart Stehlin. Fiegkenbach wollte wissen, was man gegen ihn vorbringen wolle. Die Ausschussmitglieder Bastian Hemmert und Hans Baur unterstützten Fiegkenbach und warfen dem Rat vor, dass die Hexen durch seine Weigerung strenger Verfolgung ungestört Ungeziefer in den Reben verbreiten könnten. Alle vier wurden von der Versammlung ausgeschlossen und gezwungen, die Zunftstube wieder zu verlassen. Nachdem Ruhe eingekehrt war, erklärten die versammelten Zunftmitglieder, dass man mit dem Abschied der Kommission zufrieden gewesen sei und den Rat

nicht mit weiteren Anträgen belästigen wolle. Was die Mitglieder der ehemaligen Ausschüsse planten und ausführten, sei nicht ihre Sache.¹²⁰

Neben den Rebleuten hatte Ruprecht Silberrad zunächst wohl auch Unterstützer in seiner eigenen Zunft gehabt. Etliche Ausschusssitzungen fanden in der Zunftstube der Schmiede statt. Zum Jahreswechsel hatte die Wahl der Zunftvorstände stattgefunden.¹²¹ Die Schmiede hatten Georg Linder zum neuen obersten Zunftmeister gewählt. Sein Vater, Georg Linder d. Ä., saß seit mindestens 1585 im alten Rat. Dieser teilte dem Rat nun im Namen seines Sohnes mit, dass auch die Schmiedezunft die Versammlungen und Konspirationen der ehemaligen Ausschüsse verurteilte und die Zunft den Rat unterstützen würde, wenn man die Rädelsführer zur Rechenschaft ziehen wollte.¹²²

Der Rat sah Ruprecht Silberrad, Jakob Fiegkenbach und Lienhart Stehlin nun als ausreichend isoliert an und ging ernsthaft gegen sie vor.¹²³ Am 25. Januar weist das Ratsgericht die Anträge Silberrads und Stehlins zurück und bekräftigt erneut seine zuvor gefällten Interlokute. Silberrad wurde unter Androhung von Strafe befohlen, in Monatsfrist seine schriftliche Klage gegen Helena und Adelheid Laupach vorzulegen. Stehlin wies man an, die Zeugenbefragung, für die beide Parteien Zeugenlisten und Frageartikel vorgelegt hatten, ebenfalls innerhalb vier Wochen in die Wege zu leiten, um sein Recht auf diesen Prozessschritt nicht zu verlieren. Caspar Silberrad ließ man mitteilen, dass er binnen vier Wochen seine Vorwürfe gegen einige Ratsherren, ihn fälschlich des Verrats von Amtsheimnissen zu bezichtigen, sowie seine neue Anschuldigung, der Rat habe schon einmal gegen seinen Bruder ungerechte Urteile gefällt, schriftlich zu beweisen hätte.

Im Anschluss an die Verkündung dieser Urteile ließ sich der Rat vom Kübler Martin Meyer noch einmal den Ablauf der letzten Zusammenkunft der Ausschüsse schildern und sich von den obersten Zunftmeistern der Schmiede und Rebleute – Georg Linder und Ruman Specht – bestätigen, dass die beiden Zünfte die Aufrührer nicht unterstützten. Im Protokoll wurde festgehalten, dass es nun erwiesen sei, dass Jakob Fiegkenbach, Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin sowohl gegen die Auflagen der kaiserlichen Kommission von 1599 und das Ratsedikt von 1600 als auch gegen die Versprechen der Zünfte in der Befragung vom 30. November gehandelt hatten, indem sie weiterhin die Ausschüsse zusammenriefen und entgegen ihrem Bürgereid Unruhe stifteten. Auch warf man den beiden vor, bei auswärtigen Obrigkeiten um Hilfe

anzusuchen. Der Rat ordnete für alle drei Verhaftung und Befragung an.

Die Reise zum Grafen Friedrich von Fürstenberg

Der Verhaftungsbefehl konnte jedoch nicht umgehend vollzogen werden. Jakob Fiegkenbach, Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin hatten am Tag zuvor, noch während der Befragung der Rebleute durch den Rat, die Stadt verlassen und sich auf den Weg zum Grafen von Fürstenberg gemacht.¹²⁴ Die Reise war schon länger vorbereitet gewesen. Man hatte beim Landeschreiber des Grafen in Haslach um Audienz angesucht und Erlaubnis erhalten, beim Grafen vorzusprechen.

Ruprecht Silberrad beharrte in seinen Befragungen im Februar 1602 darauf, dass sie nun zum dritten Mal im Auftrag der Ausschüsse zum Grafen gereist seien. Man habe im Auftrag der Ausschüsse drei Punkte mit dem Grafen besprechen wollen. Erstens hatte man ihn erneut um die Konfirmation des von seinen Subdelegierten besiegelten Kommissionsabschieds bitten wollen. Zweitens hatte man seine Meinung hören wollen, wie man dem Privileg des Markgrafen von Baden folgen könne, wonach neben den zwölf des alten Rates weitere 24 Personen im neuen Rat sitzen sollten. Drittens hatte man um Rat bitten wollen, wie man mit den Drohungen einiger Ratsherren, die Einigkeit der Ausschüsse notfalls unter Einsatz ihres eigenen Hab und Gutes zertrennen zu wollen, umgehen sollte. Silberrad und Stehlin hatten überdies beabsichtigt, den Grafen zu fragen, wie sie sich der zauberischen und tödlichen Machenschaften der Laupachtöchter gegen ihre Familien erwehren könnten.

Fürstenberg empfing die Ratsuchenden nicht persönlich. Sein Sekretär beorderte allein Jakob Fiegkenbach zum Hof und ließ sich die Anliegen schildern. Fiegkenbach erhielt vom Grafen ein uns unbekanntes Schreiben. Es war offensichtlich an den Rat der Stadt Offenburg gerichtet.

Die Verhaftung der Aufrührer

Als Silberrad und Stehlin das gräfliche Schreiben am 4. Februar auf der Kanzlei dem Rat einreichten, wurden sie umgehend verhaftet und mit ihnen auch die Rebleute Bastian Hemmert und Hans Baur sowie der Ölmacher Caspar Weiden, ein Mitglied der Karcherzunft. Jakob Fiegkenbach konnte sich der Verhaftung entziehen.¹²⁵

Der Inhalt des gräflichen Schreibens erzürnte den Rat über alle Maßen. Leider wird er im Ratsprotokoll nicht wiedergegeben. Der Graf von Fürstenberg scheint sich jedoch zu allen vier von Ruprecht Silberrad angegebenen Punkten geäußert zu haben. Die Karcherzunft gibt bei einer Befragung am nächsten Tag an, die Konfirmation des Kommissionsabschieds durch den Grafen verlesen zu haben.¹²⁶ Mehrmals verhandelte der Rat über einen Antwortbrief an Graf Friedrich, in dem die falschen Darstellungen und Lügen Silberrads und Stehlins richtiggestellt werden sollten.¹²⁷ Dieser Brief bezog sich höchst wahrscheinlich vor allem auf die Laupachprozesse. Eventuell ging es in diesem Schreiben auch um die Besetzung des Rates. Wir werden gleich noch sehen, dass der Rat in diesem Punkt auf die Zünfte zuing.

Am Tag der Festnahme protestierte der Ratsherr Caspar Silberrad gemeinsam mit den Ausschüssen gegen die Verhaftungen. Sie seien wider kaiserliches Recht geschehen. Der Rat lässt im Protokoll festhalten, Silberrad habe „per forca“ – also mit Gewalt – Schultheiß und Stettmeister dazu zwingen wollen, eine Ratsversammlung einzuberufen und die Gefangenen freizulassen. Wiederum drohte Caspar Silberrad mit einem größeren Aufruhr, wenn der Rat den Forderungen nicht nachkäme.¹²⁸

Tatsächlich scheinen mehrere Zünfte Versammlungen abgehalten zu haben. Die Ausschüsse waren auf der Schmidtzunftstube zusammengekommen. Am 5. Februar befragte der Rat die Zünfte der Rebleute, der Schmiede und dieses Mal auch der Metzger und Karcher nach den Gründen für ihre Versammlungen und ihrer Haltung zu den Verhafteten. Die Rebleute und Metzger erklärten, dass sie weder mit den Ausschüssen zu tun hätten noch Fiegkenbach und seine Pläne unterstützten. Die Karcher gaben an, dass sie Zusammenkunft gehalten hätten, um die Konfirmation des Kommissionsabschieds bekanntzugeben. Sie lehnten jedoch jede Verantwortung für die Entsendung der Ratsgegner zum Grafen sowie deren Anmaßungen, dem Rat Ordnung vorschreiben zu wollen, ab. Sie seien mit dem Kommissionsabschied zufrieden.¹²⁹

Caspar Silberrad erschien zur gleichen Sitzung am 5. Februar gemeinsam mit Verwandten der Verhafteten und den Ausschüssen. Er verlangte zum zweiten Mal Auskunft, mit welcher Begründung sein Bruder und die anderen verhaftet worden seien. Diese hätten gemeinsam kaiserliches Recht angerufen. Ihre Verhaftung sei daher ungesetzlich und sie müssten noch am gleichen Tag frei gelassen werden. Man habe sich untereinander die Handtreue gegeben und sei im schlimmsten

Fall bereit zum Aufruhr. Auch die Achtleute der Schmiedezunft erschienen vor Rat und baten für die Gefangenen.¹³⁰

Silberrad hatte mit seiner Argumentation Recht. Die Einbeziehung des Grafen als kaiserlichen Kommissar war per se nicht ungesetzlich. Die Stadtbürger hatten das Recht vor dem Kaiser und seinen dafür zuständigen Institutionen, dem Reichshofrat sowie dem Reichskammergericht, gegen Entscheidungen des Offenburger Ratsgerichtes zu appellieren.¹³¹ Der Rat war zudem an den Abschied der kaiserlichen Kommission von 1599 gebunden. Der Graf war als kaiserlicher Kommissar Vertreter des Kaisers vor Ort. Die Zünfte und Ausschüsse konnten ihn um Hilfe bitten, wenn der Rat dem Abschied nicht nachkam. Nach Aussage Ruprecht Silberrads hatte der Graf ihnen die Rechtmäßigkeit ihrer Bitten um Beistand und Beratung ausdrücklich bestätigt.¹³² Auch das Auftreten von Verwandten und Zünften mit der Bitte um Freilassung war legitim und übliche Praxis in Gerichtsverfahren und zeigte, dass die Gefangenen nach wie vor Rückhalt in ihren Zünften hatten. Vor diesem Hintergrund trat der Ratsherr und Stettmeister Caspar Silberrad drohend und fordernd auf.

Der Offenburger Rat blieb jedoch bei seiner nun eingeschlagenen, harten Haltung und ließ sich weder vom Schreiben des Grafen noch den Auftritten Caspar Silberrads und der Zünfte beeindrucken. Abermals wandte er das von Dr. Landersloch empfohlene Verfahren getrennter Befragung unter Androhung harscher Strafen an. Caspar Silberrad wurde aus dem Ratssaal beordert. Man las den Ausschüssen und Achtleuten das Schreiben des Grafen vor, wies auf die falsche Angaben der Verhafteten hin und führte ihnen die hohen Strafen für Aufruhr gegen die Obrigkeit vor Augen. Die Ausschüsse und auch die Achtleute der Schmiede antworteten, dass Caspar Silberrad sie lediglich gebeten hätte, ihn bei einer Supplikation um Freilassung der Gefangenen zu unterstützen. Sie hätten sich zwar im Falle der Weigerung des Rates gegenseitigen Beistand gelobt, dem Rat aber keineswegs drohen wollen. Silberrad hätte ohne ihre Zustimmung zu viel geredet.

Vielleicht hatten die Zünfte zunächst damit gerechnet, dass der Graf die Rechtmäßigkeit der Proteste bestätigen und der Rat einlenken würde.¹³³ Die Einsicht, dass der Rat seine Politik nicht ändern wollte, sondern weiterhin massiv alle Kritiker bedrohte, ließ sowohl die Zünfte als auch die Ausschüsse erneut Abstand von den Kritikern nehmen. Damit isolierten sie auch Caspar Silberrad, der es allein noch wagte, dem Rat offen zu drohen. Der Rat verfügte nun auch seine Verhaftung. Silberrad floh noch am gleichen Tag aus der Stadt.¹³⁴

Verhör der Gefangenen

Am 6. Februar begann man mit den Verhören der Gefangenen.¹³⁵ Da Aufruhr zu den Kapitalverbrechen zählte, konnte man sie „mit Ernst“, also unter Androhung von Folter, befragen. Ziel des Rates war es offensichtlich, Jakob Fiegkenbach und Ruprecht Silberrad als Rädelsführer zu verurteilen. Die Berichte über die Aussagen der Gefangenen stilisieren beide zu den maßgeblichen Anführern des Widerstands und Aufruhrs gegen den Rat. Caspar Weiden, Bastian Hemmert, Hans Baur und auch Lienhart Stehlin wurde großer Raum zur Darstellung ihrer Unschuld bzw. unerheblicher Beteiligung an den Versammlungen und Beschlüssen gewährt. Hemmert, Baur und Stehlin bestätigen mit ihren Aussagen die Statements der Ausschüsse und Zünfte, die vor dem Rat immer wieder beteuerten, Silberrad und Fiegkenbach nicht unterstützt zu haben.

Caspar Weiden machte glaubhaft, dass er mit der sogenannten Verschwörung gegen den Rat nichts zu tun hatte. Da seine Aussage von Hemmert gestützt wurde, kam der Rat den Bitten der Karcherzunft und der Verwandten nach und ließ ihn frei. Hemmert und Bastian gaben sich als einfache Mitglieder der Ausschüsse aus, denen es vor allem um eine strengere Bestrafung der Hexen ging. Einen Aufstand gegen den Rat hätten sie nie beabsichtigt.

Lienhart Stehlin betonte, dass die Ausschüsse ihm die schriftliche Weiterführung seiner Prozesse verboten hätten. Ansonsten habe er aus rein privatem Antrieb aufgrund des schweren Verlustes eines Kindes und der unheilbaren Krankheit eines weiteren Kindes gehandelt. Er habe sich aus der Zusammenarbeit mit Ruprecht Silberrad Vorteile für seine eigenen Prozesse versprochen. An einem geplanten Aufbruch hätte er sich nicht beteiligen wollen.

Einzig Ruprecht Silberrad blieb bei seiner Aussage, dass alle Besuche beim Grafen im Auftrag der Ausschüsse geschahen. Eine Aussage, die ihn im Lichte der anderen Verhörprotokolle und der Aussagen der Zünfte als Lügner und vorwiegend aus eigenem Interesse agierenden Hauptverursacher der Proteste darstellte.

Die Strategie Dr. Landerslochs, die Rädelsführer zu benennen und zu isolieren, war dem Rat glänzend gelungen. Die Anführer der Proteste saßen nun teils im Gefängnis, teils hielten sie sich im Umland der Stadt auf und hatten keinen direkten Einfluss mehr auf die Diskussionen und Meinungsbildung in den Zünften und Ausschüssen. Die Zünfte, vor

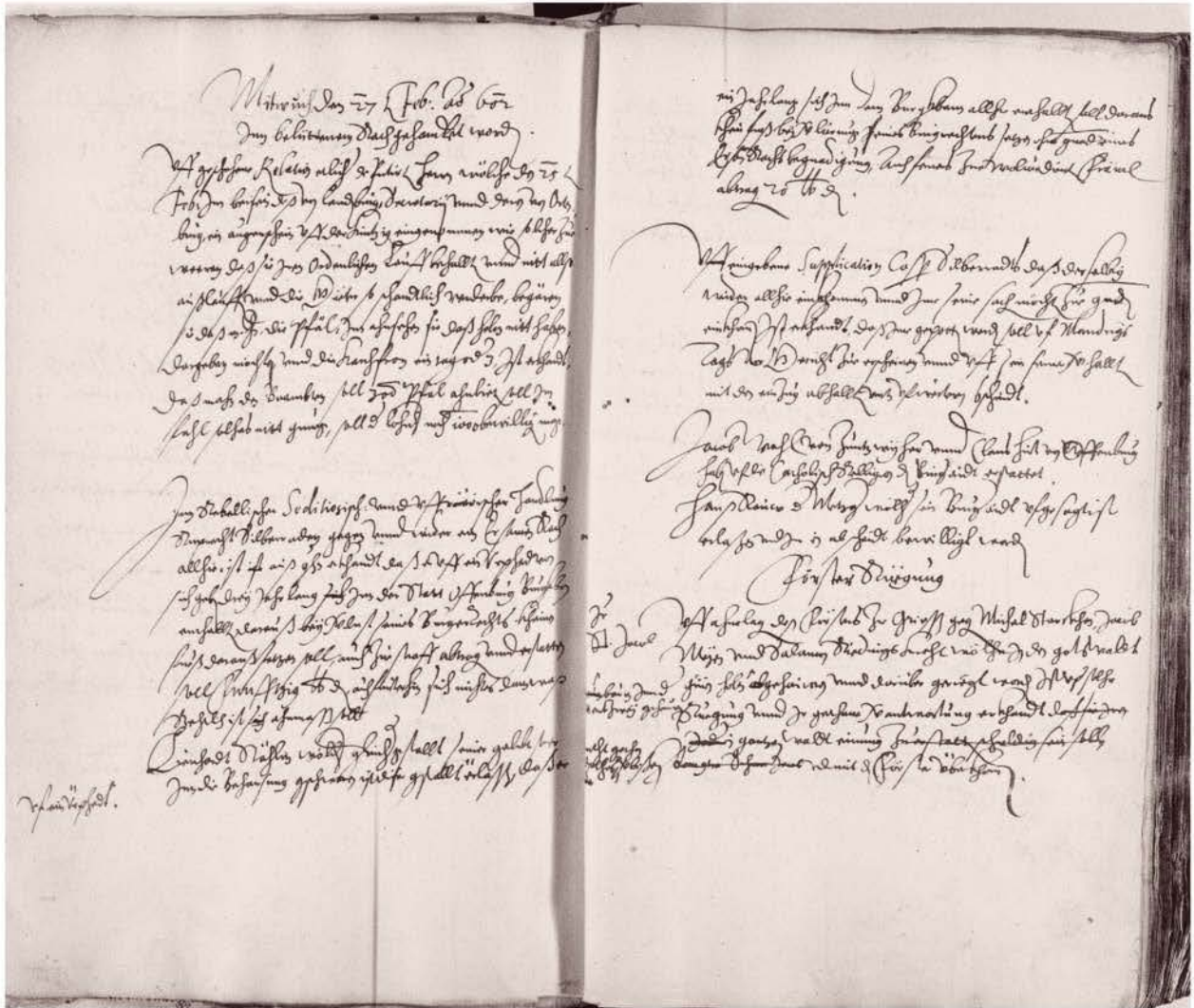
allem die der Rebleute und der Schmiede, die noch bis ins Frühjahr die Forderungen unterstützt hatten, hatten den Wortführern endgültig den Rückhalt entzogen. Ein Grund für das Verhalten der Zünfte wird deutlich, wenn man sich die Zusammensetzung des Rates seit 1596 und die Ratswahl 1602 näher anschaut.

Die Ratswahl 1602

1596 und 1601 sind im neuen Rat jeweils 19 Mitglieder nachweisbar, 1602 sitzen 21 Ratsherren im neuen Rat.¹³⁶ Die aufrührerischen Zünfte von 1598 besetzten 1601 mindestens sieben Ratssitze und gewannen 1602 drei Sitze hinzu.¹³⁷ Neu in den Rat aufgenommen wurden zwei Männer aus der Schmiedezunft und einer aus der Rebleutezunft. Auch die an den Unruhen nicht beteiligte Schuhmacherzunft erhielt einen weiteren Ratssitz.

Interessanterweise war eines der neu gewählten Ratsmitglieder aus der Schmiedezunft der Kübler Martin Meyer. Er war ein Mitglied der Ausschüsse und hatte auf ihrer Versammlung am 13. Januar Lienhart Stehlin unter Androhung von Gewalt von einer Teilnahme der Versammlung abgehalten. Er bestätigte dem Rat am 25. Januar, dass die Ausschüsse den Antrag Ruprecht Silberrads, ihn in seiner Weigerung schriftlicher Prozessführung zu unterstützen, abgelehnt hatten.¹³⁸ Der zweite neue Ratsherr aus der Schmiedezunft Jonas Schneüwlin wird in den Auseinandersetzungen nicht namentlich genannt. Er machte in den nächsten Jahren eine steile Karriere und stand vermutlich fest auf Seiten des Rates.¹³⁹ Die Schmiede besetzten nun mindestens vier Ratssitze im neuen Rat.

Von den Rebleuten wurde deren oberster Zunftmeister Ruman Specht in den jungen Rat gewählt. Die Rebleute hatten nun mindestens zwei Ratssitze inne. Auch Specht hatte dem Rat im Januar bestätigt, dass die Rebleute die Ausschüsse und ihren vormaligen obersten Zunftmeister Jakob Fiegkenbach nicht unterstützten.¹⁴⁰ Kurz vor der Ratswahl verteidigte er am 13. Februar gemeinsam mit den Achtleuten das Ansehen seiner Zunft und verlangte vom Rat eine offizielle Anerkennung ihrer loyalen Haltung. Er beschwerte sich, dass Mitglieder der Schmiedezunft, allen voran Martin Meyer, über die Rebleute verbreiteten, sie hätten diese Zwietracht begonnen und am stärksten betrieben. Wäre man ihnen gefolgt, so wäre es übel verlaufen. Nun seien sie aber die ersten, die von den Aufrührern abgefallen seien. Specht betonte, dass die Rebleute ihren Eiden immer getreu gewesen seien und der Obrigkeit gehorch-



Die Urteile des Rates im Verfahren wegen Aufruhr gegen Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin vom 27. Februar 1602 sowie eine der Supplikationen Caspar Silberrads um freies Geleit. (Quelle: Generallandesarchiv Karlsruhe [Signatur 71 Nr. 542 Q 64])

ten. Am 15. Februar stellte der Rat die Ehre der Rebleute wieder her und wies ihre Kritiker, namentlich den Kübler Meyer an, sich dieser Reden zu enthalten und sich wie freundliche Mitbürger zu verhalten.¹⁴¹ Meyer erhielt allerdings als einziger der drei neu gewählten Ratsherren noch im gleichen Jahr ein Ratsamt. Er ersetzte Georg Laupach als Richter im Gottwaldgericht.¹⁴²

Sowohl die Verhörprotokolle der Gefangenen als auch die Umstände der Ratswahl 1602 zeigen, dass Gegner und Befürworter des Rates keineswegs feste Bündnisse miteinander eingingen und die Loyalitäten wechselten. Der Rat hatte die Unterstützung der Aufrührer erfolgreich untergraben, indem er auf die Forderung der Zünfte nach mehr Ratssitzen einging und die neuen Ratssitze den beiden Zünften zusprach, aus denen die ausgemachten Rädelsführer stammten und die diese am stärksten unterstützt hatten.

Die Urteile

Die Verurteilung der Aufrührer verlief, nachdem man sie von jeglicher Unterstützung isoliert hatte, in den herkömmlichen, geordneten Bahnen. Neben den Zünften und Verwandten der Gefangenen traten auch Mitglieder des hohen Klerus aus der Nachbarschaft vor Rat und baten um ein rechtlich angemessenes, aber mildes Urteil. Der Abt des Klosters Gengenbach, der Komtur der Deutschherren aus Straßburg, der Prälat von Schuttern sowie auch der Offenburger Kirchherr Hieremias Rapp setzten sich dafür ein, die Gefangenen bis zur Erteilung des Urteils aus der als schändlich empfundenen Haft zu entlassen und sie stattdessen unter Hausarrest zu stellen. Nachdem man die Verhöre abgeschlossen hatte, ging der Rat auf ihre Bitten ein. Die Verhafteten mussten schwören, sich bis zur Urteilsverkündung in ihren Häusern aufzuhalten und das Urteil des Rates zu akzeptieren. Dann wurden sie am 20. Februar in den Hausarrest entlassen.¹⁴³

Die Urteile sprach der Rat am 27. Februar und 4. März – interessanterweise nach der Ratswahl und dem Schwörtag am 23. und 25. Februar.¹⁴⁴ Der Rat hatte den Gefangenen durch die Freilassung vor den feierlichen Handlungen des Schwörtages Milde erwiesen und der Bevölkerung gezeigt, dass er seine Rolle als Rechts- und Friedenswahrer nicht tyrannisch ausüben wollte. Am Schwörtag wurden der Tradition gemäß die neuen Ratsherren vereidigt und feierlich in ihre Ratssitze eingeführt. Alle Ratsherren und die gesamte Bürgerschaft legten erneut ihre bürgerlichen Eide ab. Die Ratsherren schworen ihre Regierung getreu den Gesetzen und zum Wohle aller auszuüben. Die rechtsmündigen Bürger gelobten ebenfalls die Einhaltung aller städtischen Gesetze und Ordnungen sowie Treue und Unterstützung des Rates.

Die Carolina sah für die Anführer vorsätzlichen Aufruhrs gegen die Obrigkeit die Todesstrafe durch Enthaupten oder Auspeitschung und Stadtverweis vor.¹⁴⁵ Der Offenburger Rat sprach jedoch erheblich geringere Strafen aus.¹⁴⁶ Er hatte die Bürgerschaft wieder befriedet, die Loyalitäten auf seine Seite gezogen und konnte sich nun als milde und nachsichtige Obrigkeit zeigen.

Ruprecht Silberrad, Lienhart Stehlin, Bastian Hemmert und Hans Baur wurden wegen rebellischer und aufrührerischer Handlungen gegen den Rat in die Grenzen der Stadt Offenburg gebannt und zusätzlich mit Geldstrafen belegt. Ruprecht Silberrad durfte für drei Jahre die Stadt nicht mehr verlassen und sollte 30 Pfund Straßburger Pfennige¹⁴⁷ zahlen. Lienhart Steh-

lin, Bastian Hemmert und Hans Bauer wurden zu einem Jahr Verbleib im Stadtgebiet verurteilt. Stehlin und Hemmert sollten je 20 Pfund Strafe zahlen, Baur lediglich 10 Pfund. Den ehemaligen Achtleuten der Rebleutezunft Hemmert und Baur wurde zusätzlich für die Dauer eines Jahres die Beteiligung an der Zunft verboten.

Bis auf Bastian Hemmert nahmen alle Angeklagten das Urteil an. Bastian Hemmert weigerte sich vor allem aufgrund der hohen Geldstrafe, Urfehde zu schwören. Er wurde erneut verhaftet und verhört. Schließlich bat er um Gnade und der Rat milderte seine Strafe dahingehend, dass er die 20 Pfund in vier vierteljährlichen Raten von fünf Pfund abzahlen sollte. Der Rat machte ausdrücklich klar, dass er diese Strafmilderung Hemmerts drei minderjährigen Söhnen zuliebe aussprach. Auch Silberrad und Stehlin konnten ihre Strafen nachträglich durch Fürsprache des Kirchherrn abmildern. Es wurde ihnen erlaubt, bei dringenden Geschäften außerhalb Offenburgs, Schultheiß und Stettmeister um eine Ausnahme vom Bann zu bitten. Ruprecht Silberrads Geldstrafe wurde auf 20 Pfund Pfennig verringert.

Vom flüchtigen Caspar Silberrad verlangte der Rat eine vollständige Unterwerfung unter seine Amtsgewalt. Er sollte sich freiwillig in Haft begeben, bevor der Rat seine Aussagen anhören und ein Urteil sprechen wollte. Diesem Verlangen konnte der Stettmeister Silberrad nicht nachkommen. Er bat im Frühjahr 1602 immer wieder um freies Geleit, um sein Anliegen frei vor Rat verteidigen zu können und machte deutlich, dass er das Recht auf seiner Seite wusste und vom Rat ein mildes Urteil erwartete. Der Rat ging auf seine Bitten nicht ein, sondern bestand darauf, dass er sich in Haft begab. Jeder Anschein von Legitimität im Verhalten Caspar Silberrads sollte vermieden werden. Da sich Silberrad und Jakob Fiegkenbach außerhalb des städtischen Gebietes und damit außerhalb der Verfügungsgewalt des Rates aufhielten, ersuchte man die Landvogtei Ortenau und die Stadt Gengenbach, Silberrad und Fiegkenbach zu verhaften und auszuliefern – allerdings ohne Erfolg.¹⁴⁸

Jakob Fiegkenbach stellte keine Anträge an den Rat, sondern wandte sich gleich an den Grafen von Fürstenberg um Unterstützung. Die Briefe des Grafen hatten jedoch nur mäßigen Einfluss auf den Rat. Man antwortete dem Grafen, dass man den Streit von 1598 durch den Kommissionsabschied als beigelegt betrachtete und man seither den Vorgaben des Abschieds nachgekommen sei. Man verwahrte sich gegen jegliche Einmischung in die Rechtsprechung und Regierung. Um

sich die Gunst des Grafen nicht zu verscherzen, gleichzeitig aber auch sehr klar zu machen, dass man die Kommission des Grafen für beendet hielt, plante man, eine Delegation zu entsenden und dem Grafen als Dank für seine Mühen ein prächtiges Geschenk im Wert von 100 Talern zu überreichen. Das Ersuchen um Audienz wurde jedoch vom Grafen nicht angenommen.¹⁴⁹

In Bezug auf Caspar Silberrad lenkte der Rat auf Anraten seines Rechtskonsulenten am 2. April 1602 schließlich doch noch ein und sicherte ihm für die Dauer eines Monats freies Geleit zu – nicht ohne zu betonen, dass die Bewilligung freien Aufenthaltes in der Stadt weiterhin abhängig von seinem Auftreten sei und man ihn jederzeit verhaften wollte, wenn er sich ungebührlich verhielt. Silberrad kam in die Stadt, bat vor Rat für sein unmäßiges Auftreten um Entschuldigung und legte seine Sicht der Vorgänge dar.

In seinem Urteil kam der Rat ihm jedoch nicht entgegen, sondern zeigte deutlich, dass er Kritik und in Fragestellung seiner Autorität aus den eigenen Reihen hart bestrafte. Silberrad wurde am 17. Mai 1602 seines Amtssitzes als Ratsherr des jungen Rates und seiner Ämter enthoben, zu vierzehntägiger Haft und einer Geldstrafe von 50 Pfund Straßburger Pfennigen verurteilt. Im Fall, dass er dieses Urteil nicht annähme, bedrohte man ihn mit 10 Jahren Stadtverweis. Silberrad beantragte daraufhin die Entlassung aus der Bürgerschaft, floh erneut aus der Stadt und begab sich unter Schutz und Schirm der Landvogtei Ortenau. Der Rat belegte seinen Besitz, wie vom kaiserlichen Recht vorgesehen, mit einem sogenannten Arrest und machte es ihm so unmöglich, frei über seine Besitztümer zu verfügen und sich mit seinem Vermögen anderswo anzusiedeln.¹⁵⁰

Die Nachwirkungen

In den Jahren 1600 bis 1602 verteidigte der Rat seine Rechtsprechung und seine Hexenpolitik erfolgreich gegen die Kritiker aus den Zünften. Die Prozessserien der Jahre 1600 und 1601 blieben klein. Von den neun Frauen, die „ex officio“ oder im Rahmen von Privatklagen vor Gericht standen, wurden lediglich vier zum Tode verurteilt.¹⁵¹ Während der großen Unruhe im Herbst 1601 zeigte der Rat mittels dreier Todesurteile, dass er die Verfolgung der Hexen ernst nahm, sich jedoch nicht durch Kritik aus der Bevölkerung zu unmäßiger Verfolgung jenseits kaiserlichen Rechts hinreißen lassen wollte. Ruprecht Silberrad und Lienhart Stehlin mussten die Prozesse gegen

Helena König und Adelheid Laupach als schriftlich geführte Akkusationsprozesse fortsetzen.¹⁵² 1602 trat kein weiterer Ankläger vermeintlicher Hexen vor den Rat.

Die Hexenangst der Bevölkerung war jedoch nach wie vor lebendig und gebar immer neue Fantasien. Im Verlaufe des Jahres 1602 untersuchte der Rat mehrere Schmachklagen vor dem Hintergrund von Zauber- und Hexereibeschildigungen. Sie zeigen, dass die Angst der Erwachsenen auch die Fantasiewelten der Kinder und Jugendlichen bewegte und eine neue äußerst expressive Form der Hexenangst hervorbrachte.¹⁵³ Ende des Jahres 1602 versetzten zwei besessene junge Frauen Offenburg in Angst und Schrecken. Aus ihren Mündern bezichtigte nun der Teufel selbst hochgestellte Offenburger Frauen der Hexerei und drohte dem Rat mit göttlicher Vergeltung für seine verfehlte Hexenpolitik. An eine Unterdrückung des massiven Verfolgungsbegehrens aus der Bevölkerung war nun nicht mehr zu denken. 10 Frauen fielen der Prozesswelle des Jahres 1603 zum Opfer.¹⁵⁴

Anmerkungen

- 1 StaO (= Stadtarchiv Offenburg) 10/030/002, 2. Okt. 1600, 12–17, Zitat 13. Die Belegstellen aus den Ratsprotokollen werden mit Datum der Sitzung und, so vorhanden, mit Seiten- oder Blattangabe zitiert.
- 2 Zum Stand der Forschung vgl. Johannes Dillinger: *Hexen und Magie. Eine historische Einführung* (Historische Einführungen 3), Frankfurt a. M., New York 2007, 99–106; Walter Rummel/Rita Voltmer: *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit* (Geschichte Kompakt), Darmstadt 2008, 99–105
- 3 Eine Auswertung vor dem Hintergrund der bisherigen Hexenforschung wie auch eine ausführliche Darstellung der weitaus komplexeren Vorgänge bleibt dem geplanten Buch vorbehalten.
- 4 Heinrich Schreiber: *Die Hexenprozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde*; aus den Archiven dieser Städte zum erstenmal mitgeteilt und erläutert, Freiburg 1837; Franz Volk: *Hexen in der Ortenau. Ein Beitrag zur Sittengeschichte*, Nachdruck, Offenburg 1978. Auf Volks Arbeit aufbauend: H. C. Erik Midelfort: *Witch Hunting in Southwestern Germany 1562–1684. The Social and Intellectual Foundations*, Stanford 1972, 126–131
- 5 StaO 10/030/001; StaO 10/030/002; StaO 10/030/003; StaO 10/030/004
- 6 Gregor Vetter (Hrsg.): *Auszüge aus den Raths-Protokollen bey des heyl. Röm. Reichs-Statt Offenburg*, Offenburg 1911, 3–6
- 7 GLAK (= Generallandesarchiv Karlsruhe) 71/542 Q 64
- 8 AT-OeStA Wien HHStA (= Österreichisches Staatsarchiv Wien Haus-, Hof- und Staatsarchiv) RHR Grat Feud Mandate 4/5–35; AT-OeStA Wien HHStA RHR Grat Feud Commissiones 3–120; GLAK 71/542 Q 15. Auf die Kopie des Mandats von 1602 aus dem GLAK wies zuerst hin: Peter Oestmann: *Die Offenburger Hexenprozesse im Spannungsfeld zwischen Reichshofrat und Reichskammergericht*, in: *Die Ortenau* 75 (1995), 179–220

- 9 Interlokut (lat. „Interlocutio“, auch „Interlocutorium“): Zwischenspruch, Zwischenbescheid, Urteil über einen Nebenpunkt des Prozesses. Im Gegensatz zum Endurteil Bezeichnung für eine richterliche Verfügung, die sich nur auf den Gang des Rechtsstreits oder auf einen Zwischenpunkt bezog. Heinrich Zedler (Hrsg.): *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Halle, Leipzig 1732–1754, Bd. 14, 779
- 10 Vgl. zur Abfassung von Prozessakten: Elvira Topalović: *Konstruierte Wirklichkeit. Ein quellenkritischer Diskurs zur Textsorte Verhörprotokoll im 17. Jahrhundert*, in: Katrin Moeller, Burghart Schmidt (Hrsg.). *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland 1)*, Hamburg 2003, 56–76; Iris Hille: *Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen (Studia linguistica Germanica 100)*, Berlin 2009, 23–38
- 11 StaO 10/003/1, StaO 10/003/3, StaO 10/003/5 und StaO 10/003/14
- 12 Vgl. zu dieser Institution: Eva Ortlieb: *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)*, Köln 2001; Sabine Ullmann: *Kommissionen*, in: *zeitenblicke* 3 (2004)
- 13 GLAK 71/542 Q 15
- 14 Für Offenburg ist kein Stadtbuch mit Eiden und Ordnungen des Rates überliefert. Sie scheinen jedoch denen der Stadt Gengenbach geähnelt zu haben. Dies zeigt ein Vergleich der Offenburger Eide des 18. Jahrhunderts mit den Gengenbacher Eiden des Spätmittelalters und des frühen 17. Jahrhunderts. StaO 10/001/09; Kasimir Walter (Hrsg.): *Weistümer der Ortenau, Offenburg o. J.* Vgl. dazu auch: Eberhard Gothein: *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften*, Straßburg 1892, 214, 219 f., 229; Max Kuner: *Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Gengenbach*, Gengenbach 1939
- 15 Vgl. hierzu: Gothein 1892 (wie Anm. 14), 285 ff.; Kasimir Walter: *Kurzer Abriß der Geschichte der Reichsstadt Offenburg*, Offenburg 1896; Max Wingenroth: *Die Kunstdenkmäler des Kreises Offenburg. (Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden 7)*, Tübingen 1908, 462 ff.; Otto Kähni/Franz Huber (Hrsg.): *Offenburg. Aus der Geschichte einer Reichsstadt*, Offenburg 1951, 46–50
- 16 Die Ratszusammensetzung der Jahre 1585 bis 1612 wurde mithilfe der jährlichen Amtslisten in den Ratsprotokollen sowie weiteren Hinweisen vor allem aus den Contractenprotokollen (StaO 10/018/101 bis 112) rekonstruiert. Danach saßen 1596 und 1601 19 Personen im jungen Rat. 1602 waren es 21 Personen. Für 1598/99 lassen sich 15 Personen sicher nachweisen. Vgl. auch Anm. 37
- 17 Von den 1596 im alten und neuen Rat nachgewiesenen 31 Personen starben bis Ende 1602 fünf Personen. Vier Personen wurden aus ihren Ratssitzen entlassen. Neu in den jungen Rat gewählt wurden elf Personen. Drei Ratsherren des jungen Rates stiegen in den alten Rat auf.
- 18 In einigen wenigen Fällen kann man aus den Angaben der Ratsprotokolle auf den Zweck der Sitzungen schließen und erfährt zum Teil, wer darin teilnahm. Vgl. hierzu z. B.: StaO 10/030/002, 26. Nov. 1601, 265; 30. Nov. 1601, 267; StaO 10/030/003, 30. Juni 1608, 529
- 19 Vgl. z. B. GLAK 71/542 Q 64, 30. Juni 1604 und 7. Nov. 1603
- 20 GLAK 30/121; Gothein 1892 (wie Anm. 14), 239
- 21 Vgl. hierzu die einschlägigen Stellen in den königlichen und kaiserlichen Privilegien: Kasimir Walter (Hrsg.): *Beiträge zu einer Geschichte der Stadt Offenburg. 1. Geschichtliche Einleitung „Ortenau und Offenburg“. Die Privilegien und Rechte der Stadt Offenburg 1314–1790*, Offenburg 1880, bes. 2, 40–45
- 22 Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. (Carolina)* Stuttgart 2000. Nachweis des Gebrauch der Carolina im peinlichen Gericht der Stadt Offenburg z. B.: GLAK 71/1327, 2
- 23 Schroeder 2000 (wie Anm. 22), Art. 109, 73. StaO 10/030/002, 20. Dez. 1600, 58 f.; 19. Nov. 1601, 243
- 24 Schroeder 2000 (wie Anm. 22), Art. 127, 79; GLAK 71/542 Q 64, 27. Febr. 1602; 4. März 1602
- 25 Walter 1880 (wie Anm. 21), bes. 2
- 26 Kuner 1939 (wie Anm. 14), 27

- 27 GLAK 71/1327, 2
- 28 1610 gehörten einschließlich des Schultheißen 13 Personen zum alten Rat und 23 Personen zum jungen Rat.
- 29 Vgl. neuere Forschung zum Thema Supplikationen: Cecilia Nubola/Andreas Würigler: Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa, 14.–18. Jahrhundert (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19), Berlin 2005. Eine kurze Einführung am Beispiel Tirols: M.P Schennach: Gesetz und Herrschaft: die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols 2010, 467
- 30 StaO 10/030/002, 9. Febr. 1602, 342f.; 13. Febr. 1602, 349
- 31 Vgl. z.B.: StaO 10/030/002, 25. Sept. 1600, 9f.
- 32 Peter Schuster: Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz (UVK Geschichte), Konstanz 1995, 119–148
- 33 Vgl. die jährlichen Knechtlisten in den Ratsprotokollen: StaO 10/030/002, 8. Nov. 1600, 28; 9. Nov. 1601, 225; GLAK 71/542 Q 64, 8. Nov. 1602
- 34 Grundlage hierzu war der Bürgereid: GLAK 30/121. Vgl. hierzu auch die Regelungen der Stadt Gengenbach: Walter o.J. (wie Anm. 14), 3, 68, 77
- 35 GLAK 71/542 Q 64, 9. März 1602
- 36 Vgl. zum Ablauf der Vorgänge 1598: GLAK 71/542 Q 15; StaO 10/030/002, 2. Okt. 1600, 13; GLAK 71/542 Q 64, 5. Febr. 1602, 345
- 37 Die Besetzung des Rates im Jahr 1598 muss aus der Besetzung der Ratssitze im Jahr 1596 und 1601 geschlossen werden, da uns für die Jahre 1597 bis 1600 kein Ratsprotokoll vorliegt. 1598 lassen sich 15 Personen sicher im jungen Rat nachweisen. Für 14 Personen ist die Zunftzugehörigkeit bekannt. Hiervon gehörten sieben Personen den unruhigen Zünften an.
- 38 AT-OeStA Wien HHStA RHR Grat Feud Mandate 4/5–35
- 39 Friedrich Graf zu Fürstenberg Heiligenberg (1598–1617) war 1592 bis 1606 Unterlandvogt der Reichslandvogtei Hagenau, auch „unteres Elsass“ genannt. Er war Herr der Grafschaft Heiligenberg und der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau. Nach dem Tod seines Bruders Graf Albrecht 1599 verwaltete er gemeinsam mit dessen Witwe Elisabeth das Kinzigtal bis zur Volljährigkeit der Söhne Albrechts im Jahr 1607. Josef Becker: Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich (1273–1648), Straßburg 1905, 95 ff.; Werner Thoma: Die Kirchenpolitik der Grafen von Fürstenberg im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1520–1660). Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenreform und Konfessionsbildung, Freiburg i. Br. 1960, 132–134
- 40 AT-OeStA Wien HHStA RHR Grat Feud Commissiones 3–120
- 41 GLAK 71/542 Q 15
- 42 Die Organisation der Ausschüsse kann man den Aussagen der Ausschussmitglieder in den Verhören von 1602 entnehmen: StaO 10/030/002, 6. Jan. 1602, 339; 5. Febr. 1602, 326f.; 9. Febr. 1602, 341f.; 11. Febr. 1602, 347
- 43 StaO 10/030/002, 11. Febr. 1602, 347. Geldanleihen und Schuldscheine: StaO 10/018/106, 22. Mai 1599, Bl. 329r; StaO 10/018/108, 25. Juli 1611, Bl. 280
- 44 Vgl. zum Folgenden: GLAK 71/542 Q 15
- 45 StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 272; GLAK 71/542 Q 15. Die den Abschied bekräftigende Konfirmation durch den Kaiser war eine Folge erneuter Klagen vor dem Reichshofrat im Herbst 1602. Vgl. dazu: GLAK 71/542 Q 64, 25. Okt. 1602, 2. Mai 1603. Vgl. auch: Wolfgang Sellert: Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N.F. 18), Frankfurt/M. 1971, 194–214, 339–357
- 46 StaO 10/030/002, 23. Sept. 1600, 9; GLAK 71/542 Q 64, 2. April 1602
- 47 GLA 71/542, Q 4; GLA 71/542, Q 55
- 48 StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 270f.; GLA 71/542 Q 55
- 49 StaO 10/030/002, 23. Sept. 1600, 9
- 50 StaO 10/030/002, 2. Okt. 1600, 12–17
- 51 Sönke Lorenz: Der Hexenprozeß, in: Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt (Hrsg.). Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Süd-

- westdeutschland, Ostfildern 2004, 130–154; Robert Zagolla: Folter und Hexenprozess. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung 11), Bielefeld 2007, 147–165, bes. 152f.
- 52 StaO 10/018/106, Bl. 329r
- 53 StaO 10/030/002, 8. Nov. 1600, 31
- 54 StaO 10/030/002, 24. Nov. 1600, 35f.
- 55 StaO 10/030/002, 4. Dez. 1600, 53; 8. Dez. 1600, 54; 20. Dez. 1600, 58–63
- 56 StaO 10/030/002, 13. Dez. und 15. Dez. 1600, 56f.; 20. Dez. 1600, 58f.; 29. Dez. 1600, 66; 5. Jan. 1601, 70–12; Jan. 1601, 71–15; Jan. 1601, 73. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „absolutio ab instantia“. Mit einem solchen Urteil wurden stark verdächtige Angeklagte mangels Indizien und Geständnis vorläufig auf freien Fuß gesetzt. Sobald sich neue Indizien ergaben, konnten sie wieder verhaftet und verurteilt werden. In Offenburg setzte man diese Frauen, gestützt durch rechtliche Gutachten, zumeist unter Hausarrest. Vgl. dazu: Lorenz 2004 (wie Anm. 51), bes. 140f.; Zagolla 2007 (wie Anm. 51), 458 ff.; Marianne Sauter: Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert (Hexenforschung 13), Bielefeld 2010, 151 ff.
- 57 StaO 10/030/001, 3. Febr. 1593, 371; StaO 10/018/104, Bl. 423v
- 58 StaO 10/030/002, 7. Sept. 1601, 162
- 59 GLAK 71/542 Q 64, 11. Aug. 1603
- 60 StaO 10/018/106, Bl. 45r–45v
- 61 StaO 10/018/104, Bl. 79r
- 62 StaO 10/030/002, 6. Nov. 1600, 27. Vgl. auch Louis Schlaefli: Der Pfarrklerus der Ortenau. Die drei rechtsrheinischen Ruralkapitel des ehemaligen Bistums Straßburg (14. bis 17. Jahrhundert). 2. Teil, in: *Simpliciana* 27 (2005), 213–309, 214
- 63 René Bornert: *Les monastères d'Alsace*. Tome II,1: *Abbayes de Bénédictins*, Strasbourg 2009, 21 f.
- 64 StaO 10/030/002, 16. Okt. 1600, 21; 6. Nov. 1600, 27f.
- 65 StaO 10/030/002, 7. Sept. 1601, 162ff.
- 66 StaO 10/030/002, 16. Okt. 1600, 21; 20. Okt. 1600, 23; 20. Dez. 1600, 63
- 67 Zagolla 2007 (wie Anm. 51), 479 ff.
- 68 StaO 10/030/002, 30. Jan. 1601, 80f.; 4. März 1601, 108; 11. Mai 1601, 117; 2. Juli 1601, 134f.; 18. Juli 1601, 142f.
- 69 vgl. ebd.
- 70 StaO 10/030/002, 26. Juni 1601, 132.; 20. Juli 1601, 144
- 71 StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 270–272; 15. Febr. 1602, 351
- 72 Sta O 10/030/001, 3. Febr. 1593, 371; StaO 10/030/002, 2. Okt. 1600, 13
- 73 StaO 10/030/002, 15. Febr. 1602, 352
- 74 Eine „Malefizklage“ ist eine Klage aufgrund eines Kapitalverbrechens vor dem Hoch- oder Blutgericht, in Offenburg „peinliches Gericht“ genannt. Der Begriff wurde auch speziell für den Schadenszauberprozess verwendet, angelehnt an das lateinische „maleficium“ – Zauberei, Missetat. Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): *Deutsches Rechtswörterbuch*. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. 1. Aufl., Weimar 1914–2007, Bd. IX, Sp. 64–67
- 75 StaO 10/030/002, 7. Sept. 1601, 162
- 76 StaO 10/030/002, 7. Sept. 1601, 162; 11. Sept. 1601, 167; 8. Okt. 1601, 183–188
- 77 StaO 10/030/002, 8. Okt. 1601, 183–188, 194
- 78 StaO 10/030/002, 8. Okt. 1601, 185, 186a, 194
- 79 StaO 10/030/002, 8. Okt. 1601, 186a, 186b, 188
- 80 StaO 10/030/002, 6. Nov. 1601, 27f.
- 81 Francis Rapp: *Straßburg. Hochstift und Freie Reichsstadt*, in: Anton Schindling/Walter Ziegler (Hrsg.). *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*. Bd. 5: *Der Südwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 53)*, Münster 1993, 12–95, bes. 86 ff.
- 82 Zagolla 2007 (wie Anm. 51), 159–165
- 83 Dr. Otto Landersloch war von 1590 bis zu seinem Tod 1608 Rechtskonsulent der Stadt Offenburg. StaO 10/030/001, 12. Sept. 1590, 246; StaO 10/030/003, 14. März 1608, 469

- 84 StaO 10/030/002, 17. Okt. 1602, 189–194
- 85 StaO 10/030/002, 11. Febr. 1602, 345
- 86 Vgl. dazu weiter unten
- 87 Die Zünfte der Stadt Offenburg wählten jährlich einen Zunftmeister und acht sog. Achtleute, die die Zunft regierten und ihre internen Auseinandersetzungen schlichteten. Kähni et al. 1951 (wie Anm. 15), 47f.
- 88 StaO 10/018/106, Bl. 329r; StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 270f.; 25. Jan. 1602, 327; 5. Febr. 1602, 345, 11. Febr. 1602, 345
- 89 Vgl. zu dieser Urkunde: Badische Historische Kommission (Hrsg.): Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515. Bd. 1 Regesten der Markgrafen von Baden 1050–1431. Regesten der Markgrafen von Hachberg 1218–1428, bearb. v. Richard Fester, Innsbruck 1900, 503f.; Kähni et al. 1951 (wie Anm. 15), 48
- 90 StaO 10/030/002, 15. Febr. 1602, 351–355
- 91 GLAK 71/542 Q 15
- 92 StaO 10/030/002, 8. Okt. 1601, 188; 30. Nov. 1601, 272; 15. Febr. 1602, 353, 355–357
- 93 Schroeder 2000 (wie Anm. 22), Art. 127, 79f.
- 94 AT-OeStA Wien HHStA RHR Grat Feud Mandate 4/5–35
- 95 StaO 10/030/002, 17. Okt. 1602, 189–194
- 96 StaO 10/030/002, 26. Okt. 1601, 195f.; 5. Nov. 1601, 84f.; 25. Jan. 1602, 328
- 97 In der älteren Forschung wird Else Gwinner als Tochter Georg Laupachs bezeichnet. Volk 1978 (wie Anm. 4), 45. Die Ratsprotokolle sind in ihren Aussagen nicht eindeutig. Zwar wird ihr Ehemann Martin Gwinner als Tochtermann, also Schwiegersohn, Georg Laupachs bezeichnet. Sie selbst bezeichnete die hingerichtete Frau Georg Laupachs jedoch als „Geschweyin“. StaO 10/030/002, 3. Nov. 1601, 214–9. Nov. 1601, 223. Als „Geschwei“ bezeichnete man Schwager, Schwiegereltern oder allgemein Verwandte durch Verschwägerung. Jakob Grimm/Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch. Online-Version (Stand: März 2015). <http://woerterbuchnetz.de/DWB>, Stichwort: Geschwei.
- 98 StaO 10/030/002, Okt. 1601, 195–210; Nov. 1601, 230, 235, 243–255, 289
- 99 StaO 10/030/002, 29. Okt. 1601, 214; 5. Nov. 1601, 220
- 100 Die Untersuchungen und Befragungen des peinlichen Gerichts führten der Schultheiß und die vier Stettmeister im Auftrag des Rates aus. Vgl. z. B. StaO 10/030/002, 29. Okt. 1601, 201, 5. Nov. 1601, 215. Sie leiteten auch die Ratssitzungen und konnten so beeinflussen, in welcher Form die Ratsversammlung informiert wurde.
- 101 Maria Vetter besagte die Ehefrau des Ratsherrn Johann Cast. Der „Rat“ befiehlt Cast daraufhin, eine Weile nicht mehr an den Ratssitzungen teilzunehmen. Cast erkundigte sich, ob dies aufgrund einer Besagung seiner Frau geschehe und erhielt keine eindeutige Antwort. StaO 10/030/002, 29. Okt. 1601, 206; 5. Nov. 1601, 220
- 102 StaO 10/030/002, 15. Febr. 1602, 360
- 103 StaO 10/030/002, 5. Nov. 1601, 266. Der Ratsherreneid verpflichtete die Ratsherren zur Geheimhaltung. Vgl. hierzu die Ordnungen in Gengenbach: Walter o.J. (wie Anm. 14), 79, 81; sowie den Offenburger Ratsherreneid des 18. Jh.: StaO 10/001/009, Bl. 34r
- 104 StaO 10/030/002, 21. Nov. 1601, 245–255
- 105 Wolfgang Behringer: Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit. 3. Aufl., München 1997, 229ff.; Lorenz 2004 (wie Anm. 51); Zagolla 2007 (wie Anm. 51), 250ff.; Sauter 2010 (wie Anm. 56), 35ff.
- 106 StaO 10/030/002, 9. Nov. 1601, 223; 11. Dez. 1601, 284; 17. Dez. 1601, 299. Auch ihre Tochter Agathe bezichtigte bis auf ihre Mutter keine weiteren Frauen: 21. Nov. 1601, 252
- 107 StaO 10/030/002, 29. Okt. 1601, 205, 209; 30. Okt. 1601, 211–213; 15. Nov. 1601, 234
- 108 Vgl. hierzu das Exempel, das Dr. Wagesser aus Straßburg in einem Gutachten über einen Vorfall in der Grafschaft Hanau anführte. Ein Mann war besagt worden und konnte sich durch den Widerruf der verurteilten Frau auf der Hinrichtungsstätte von der Besagung befreien. StaO 10/030/002, 20. Dez. 1600, 58–63
- 109 StaO 10/030/002, 22. Nov. 1601, 259
- 110 StaO 10/030/002, 15. Febr. 1602, 356

- 111 StaO 10/030/002, 26. Nov. 1601, 265 f. Sowohl im Bürgereid als auch in den Eiden der Ratsherren war festgelegt, dass Ratsherren und Bürger sich dem Mehrheitsbescheid des Rates zu fügen hatten. Die Umfragen, die zuvor gehalten wurden, folgten festgelegten Regeln. Dazu gehörten ein mäßiges Betragen und das ruhige, sachliche Vorbringen von Argumenten. Vgl. hierzu: GLAK 30/121; Walter o.J. (wie Anm. 14), 7 § 28, 79 f. ; StaO 10/001/009, 34v-35r. Vgl. dazu auch: Gothein 1892 (wie Anm. 14), 239; Kuner 1939 (wie Anm. 14), 78 f.
- 112 StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 273
- 113 StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 268
- 114 Die 1598 ebenfalls verklagten Fischer wurden nicht geladen. Sie spielten in diesen Unruhen offensichtlich keine Rolle mehr. Vgl. zum Folgenden: StaO 10/030/002, 30. Nov. 1601, 270–272
- 115 StaO 10/030/002, 5. Dez. 1601, 277, 279; 14. Dez. 1601, 289; 31. Dez. 1602, 314 f.; 15. Febr. 1602, 352, 357
- 116 StaO 10/030/002, 11. Dez. 1601, 285; 21. Nov. 1601, 245–255; 17. Dez. 1601, 292–300; 19. Dez. 1601, 301 f.; 21. Nov. 1601, 245–255
- 117 StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 328
- 118 StaO 10/030/002, 23. Jan. 1602, 321 f.; 25. Jan. 1602, 329 f.; 11. Febr. 1602, 345 f.; 15. Febr. 1602, 354
- 119 StaO 10/030/002, 23. Jan. 1602, 320–322
- 120 StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 326–328; 11. Febr. 1602, 346
- 121 Zur Wahl der Zunftoberen vgl. StaO 10/003/005
- 122 StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 330
- 123 Vgl. zum Folgenden: StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 324 f.; 329 f.
- 124 Vgl. zu dieser Reise: StaO 10/030/002, 9. Febr. 1602, 342; 15. Febr. 1602, 352–355; 357–359
- 125 StaO 10/030/002, 4. Febr. 1602, 333; 5. Febr. 1602, 334
- 126 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 334 f.
- 127 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 334; 6. Febr. 1602, 339; 9. Febr. 1602, 341
- 128 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 337 f.
- 129 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 334 f.
- 130 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 335 f.
- 131 Walter 1880 (wie Anm. 21), bes. 2, 40–45
- 132 StaO 10/030/002, 15. Febr. 1602, 351
- 133 Bastian Hemmert und seine Schwester hatten bei seiner Verhaftung geäußert, dass diese Haft nicht lange dauern könnte. StaO 10/030/002, 9. Febr. 1602, 343
- 134 StaO 10/030/002, 5. Febr. 1602, 335–338
- 135 Vgl. zu den Verhören: StaO 10/030/002, 6. Febr. 1602, 339; 9. Jan. 1602, 343 f.; 11. Febr. 1602, 345–347; 15. Febr. 1602, 351–357
- 136 Ein Mitglied des neuen Rates starb Anfang 1601, ein weiteres Mitglied wird in den Folgejahren bis 1612 nicht mehr als Ratsherr erwähnt und starb vermutlich ebenfalls zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt. GLAK 71/542 Q 64, 23. Febr. 1602
- 137 1596 lassen sich 18 der belegbaren 19 Ratsherren des jungen Rates einer Zunft zuordnen. 1601 lassen sich 15 von 19 und 1602 19 von 21 zuordnen.
- 138 StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 329 f.; GLAK 71/542 Q 64, 17. März 1602
- 139 Jonas Schneüwlin erhält 1603 das Amt des Lohnherrn, gelangt 1606 in den alten Rat und wird 1608 Spitalherr. GLAK 71/542 Q 64, 17. Okt. 1603; StaO 10/030/003, 23. Febr. 1606, 189; GLA 30/119
- 140 StaO 10/030/002, 25. Jan. 1602, 326
- 141 StaO 10/030/002, 13. Febr. 1602, 348; 15. Febr. 1602, 360 f.
- 142 GLAK 71/542 Q 64, 23. Febr. 1602
- 143 StaO 10/030/002, 13. Febr. 1602, 349 f.; 20. Febr. 1602, 368
- 144 GLAK 71/542 Q 64, 23. Febr. 1602; 25. Febr. 1602; 4. März 1602
- 145 Schroeder 2000 (wie Anm. 22), Art. 127, 79 f.
- 146 Vgl. zu den Urteilen: GLAK 71/542 Q 64, 27. Febr. 1602; 4. März 1602; 8. März 1602; 9. März 1602; 13. März 1602

- 147 Hans König hatte 1596 für das Haus am Neuen Tor 337 Pfund Straßburger Pfennige gezahlt. StaO 10/018/106, Bl. 45r-45v
- 148 GLAK 71/542 Q 64, 27. Febr. 1602; 4. März 1602; 17. März 1602; 23. März 1602; 28. März 1602; 29. März 1602
- 149 GLAK 71/542 Q 64, 4. März 1602; 2. April 1602, 12. April 1602; 17. April 1602
- 150 GLAK 71/542 Q 64, 2. April 1602; 17. April 1602; 22. April 1602; 17. Mai 1602, 24. Mai 1602. Vgl. auch Schroeder 2000 (wie Anm. 22), Art. 206, 119f.
- 151 Zwischen August 1600 und Dezember 1602 standen zwei Frauen im Rahmen eines Akkusationsverfahrens vor Gericht. Weitere sieben Frauen wurden 1600 bis 1602 „ex officio“ verklagt. In vier Fällen sprach der Rat das Todesurteil, in zwei Fällen verfügte er Hausarrest und in einem Fall Stadtverweis und Übergabe in religiöse Erziehung. Vgl. zu den Urteilen: StaO 10/030/002 , 20. Dez. 1600, 63; 15. Jan. 1601, 73; 22. Nov. 1601, 289; 30. Nov. 1601, 270; 19. Dez. 1601, 301; 9. Jan. 1602, 316
- 152 Helena König wurde 1603 „ex officio“ verklagt und zum Tode verurteilt. Die Akkusations- und Schmachverfahren wurden nach ihrem Tod aufgehoben. Die Verfahren um Adelheid Laupach hob man 1604 in gegenseitigem Einverständnis auf. GLAK 71/542 Q 64, 12. April 1603, 11. August 1603; 10. Mai und 17. Mai 1604
- 153 Vgl. z.B. GLAK 71/542 Q 64, 17. Mai 1602. 30
- 154 Vgl. hierzu die Ratsprotokolle des Jahres 1603. GLAK 71/542 Q 64